



Fortschreibung
Brandschutzbedarfsplan
Gemeinde Odenthal
2018 - 2023

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	3
2 Rechtliche Grundlagen	5
3 Vorbericht	6
3.1 Lage der Gemeinde im Rheinisch-Bergischen Kreis	6
3.2 Größe und Einwohnerzahl	6
3.3 Topographie und Infrastruktur	7
3.4 Verkehr	7
3.5 Bebauung	8
3.6 Verkehrsflächen	9
3.7 Waldflächen	9
3.8 Gewässer	9
3.9 Historische Gebäude, Denkmäler	9
4 Analyse des Gefahrenpotenzials (Risikobetrachtung)	11
4.1 Gefährdungspotenzial	11
4.2 Löschwasserversorgung	12
4.3 Löschwasserrückhaltung	13
4.4 Freileitungen	14
4.5 Versorgungsleitungen	14
4.6 Verkehrswege	14
5 Aufbau und Organisation der Feuerwehr	15
5.1 Leistungsvermögen der Feuerwehr Odenthal	15
5.1.1 Analyse der Einsatzlagen	17
5.2 Vorbeugender Brandschutz	17
5.2.1 Vorbeugender Brandschutz, Brandverhütungsschau	17
5.2.2 Brandsicherheitswachen	17
5.2.3 Brandschutzvorsorge, Selbsthilfe	18
5.3 Organisation, Standorte, Fahrzeuge, Gerätschaften und Personal der Feuerwehr Odenthal	18
5.3.1 Organisationsstruktur	18
5.3.2 Alarm- und Ausrückordnung	18
5.3.3 Gerätehäuser	19
5.3.4 Feuerwehrfahrzeuge	21
5.3.5 Gerätschaften	25
5.3.6 Personal, Ausbildungsstand	25
5.4 Warnung der Bevölkerung	28
5.5 Zusammenarbeit mit Einrichtungen des Kreises, anderen Gemeinden und Dritten	29
5.6 Mitwirkung im Zivil- und Katastrophenschutz	30
6 Festlegung des Sicherheitsniveaus	31
6.1 Funktionsstärke	31
6.2 Erreichungsgrad	32
6.3 Ausrückbereiche	33
6.4 Festlegung der Schutzziele	45
6.4.1 Schutzziele für Brandeinsätze	45
6.4.2 Schutzziele für sonstige Gefahren	47
6.4.3 Festlegung von kommunalen Schutzzielen	48
6.4.4. Festlegung des Erreichungsgrades für die kommunalen Schutzziele	49
7 Erreichungsgrad bei den Schutzzielen	50
8 Beurteilung der eigenen Situation in Hinblick auf die einzuleitenden Maßnahmen	52
9 Maßnahmen und Prognosen	55

1 Einleitung

Die Freiwillige Feuerwehr Odenthal stellt in Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Gemeinde die Gefahrenabwehr bei Bränden und Unglücksfällen im Gemeindegebiet Odenthal entsprechend den örtlichen Verhältnissen sicher. Damit erfüllt die Gemeinde ihre Pflichtaufgabe zur Unterhaltung einer den **örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen** Feuerwehr gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz – BHKG vom 17.12.2015.

Gemäß § 3 Abs. 3 BHKG haben die Gemeinde unter Beteiligung ihrer Feuerwehr Brandschutzbedarfspläne (BSBP) und Pläne für den Einsatz der öffentlichen Feuerwehr aufzustellen, umzusetzen und spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben.

Der Brandschutzbedarfsplan beschreibt das durch die Gemeinde gewollte und von ihr verantwortete Sicherheitsniveau der Gemeinde. Dazu analysiert der BSBP die in der Gemeinde vorhandenen Gefahrenpotenziale und die Fähigkeit der Feuerwehr zu ihrer Bekämpfung. Darauf aufbauend legt er mithilfe der Schutzziele fest, welches Leistungsniveau die Feuerwehr zukünftig erreichen soll und mit welchen Maßnahmen die Weiterentwicklung im Bereich des Brandschutzes und der Hilfeleistung bezogen auf Personal und die Ausstattung erreicht werden soll. Dabei macht der BSBP

- Aussagen über die Organisation, die Struktur und die Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr Odenthal,
- definiert Schutzziele in Bezug auf die besonderen Belange der Gemeinde Odenthal,
- führt unter realistischen Gesichtspunkten einen Vergleich der Soll- und Ist-Struktur durch,
- deckt die vorhandenen Mängel im Rahmen der durch das BHKG vorgegebenen Aufgabenerfüllung auf und
- zeigt Wege auf, diese Mängel abzustellen bzw. zu begrenzen.

Der Gesetzgeber hat kein Schutzziel definiert, weil Brandschutz eine kommunale Aufgabe ist und dementsprechend das Schutzziel in kommunaler Eigenverantwortung in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten festzulegen ist. Dabei legt der Verband der Feuerwehren in NRW sowie das Innenministerium mit Verfügung vom 02.07.2018 bereits einen Möglichkeitsrahmen für unterschiedliche Schutzziele fest.

Der vorliegende Brandschutzbedarfsplan schreibt den vom Gemeinderat am 14.12.2010 beschlossenen Brandschutzbedarfsplan fort. Sollten sich erhebliche Änderungen ergeben, erfolgt eine frühere Überarbeitung.

Der Brandschutzbedarfsplan wurde von einem Projektteam mit Vertretern der Feuerwehr, Wehrleiter Herrn Peters und stellv. Wehrleiter Herrn Staehler sowie den im Feuerwehrbereich tätigen Mitarbeitern der Verwaltung, Dezernent Herrn Bosbach, Geschäftsbereichsleiter Herrn Halfmann und Frau Vogt als Sachbearbeiterin, unter Hinzuziehung der Kommunalberatung NRW erstellt.

Folgende Arbeitsschritte wurden dabei durchgeführt:

- Selektion planungsrelevanter Daten und Fakten, insbesondere Daten zum kommunalen Gefahrenpotenzial, Einsatzdaten der Feuerwehr, Strukturdaten der Feuerwehr, Ermittlung einer Ist-Analyse,
- Anpassung des kommunalen Schutzziels der feuerwehrtechnischen Gefahrenabwehr an neue Erkenntnisse und Ableitung entsprechender Soll-Strukturen,
- Soll-Ist-Vergleich und Maßnahmenkatalog.

2 Rechtliche Grundlagen

- Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz – BHKG vom 17.12.2015
- Bauordnung Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW) vom 01. März 2000 in der z.Z. gültigen Fassung
- Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung (VV BauO NW), RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport vom 12.10.2000
- Sonderbauverordnungen (sofern sie die Belange der Feuerwehr berühren)
- Brandschutztechnische Ausstattung und Verhalten in Schulen bei Bränden gemäß RdErl. des Innenministeriums – V D 2 – 4.131-5 – u. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung – 834.36-86/0 Nr. 240/99 – vom 19.05.2000
- Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen Schulbaurichtlinie - SchulBauR - RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 05.11.2010
- Gesetz zur Neuordnung des Zivilschutzes (ZSNeuOG) vom 25.03.1997
- Landesverordnung Freiwillige Feuerwehr - VOFF NRW) vom 9. Mai 2017
- Feuerwehrdienstvorschriften
- Hinweise, Empfehlungen der DGUV, Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
- Hinweise, Empfehlungen UVV, Unfallkasse NRW
- Hinweise, Empfehlungen DVGW 405, DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V., Bonn
- Hinweise und Empfehlungen für die Anfertigung von Brandschutzbedarfsplänen für Gemeinden in NRW vom Landesfeuerwehrverbandes NRW e.V. 01/2001
- Grundlagen zur Bewertung der Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren im Regierungsbezirk Köln vom 03.02.2012 (hilfsweise herangezogen, aufgehoben am 11.07.2018)
- „Handreichung zur Brandschutzbedarfsplanung für kommunale Aufgabenträger“ des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW, des Städtetages NRW, des Landkreistages NRW und des Städte- und Gemeindebundes NRW vom 7. Juli 2016
- Brandschutzbedarfsplanung für kreisangehörige Kommunen ohne Berufsfeuerwehr vom Feuerwehrverband NRW 04.2018

Die Aufgaben einer Gemeinde werden nach dem BHKG wie folgt festgelegt:

Gemeinde

§ 2 Abs. 2 Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung

§ 3 Aufgaben der Gemeinden

- Unterhaltung einer den **örtlichen Verhältnissen entsprechenden** leistungsfähigen Feuerwehr

- Maßnahmen zur Verhütung von Bränden

- Sicherstellung einer den **örtlichen Verhältnissen angemessenen** Löschwasserversorgung

§ 3 Abs. 5 Brandschutzerziehung, Brandschutzaufklärung, Selbsthilfe

§ 26 Brandverhütungsschau

§ 27 Brandsicherheitswachen

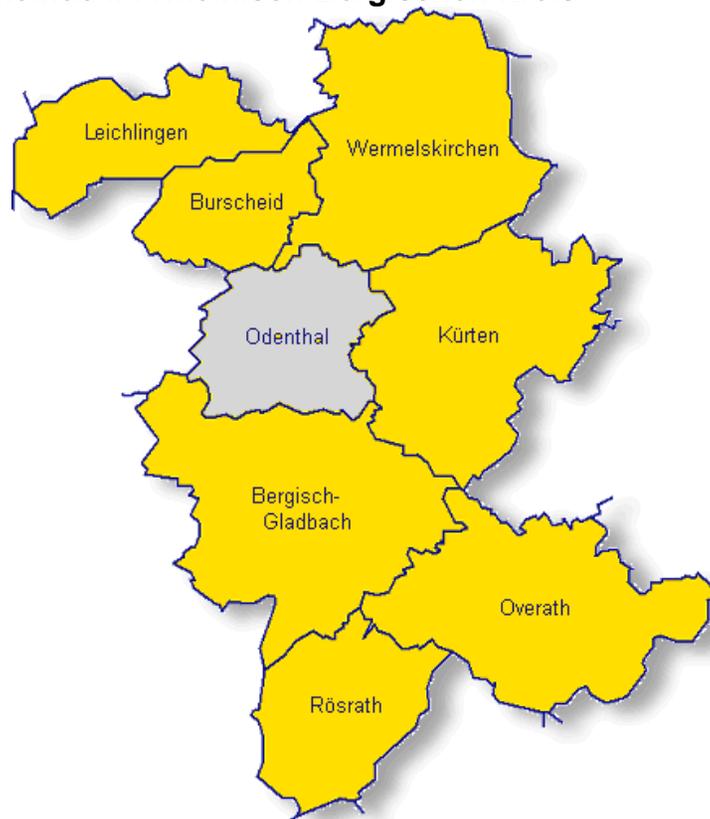
§ 32 Ausbildung, Fortbildung und Übungen

§ 35 Krisenmanagement

§ 39 Gegenseitige (Überörtliche) Hilfe

3 Vorbericht

3.1 Lage der Gemeinde im Rheinisch-Bergischen Kreis



3.2 Größe und Einwohnerzahl

Die Gemeinde Odenthal besteht aus mehreren größeren Wohnsiedlungsbereichen (Eikamp, Neschen, Scheuren, Blecher, Holz, Glöbusch, Hahnenberg, Osenau, Odenthal und Voiswinkel) sowie einer großen Anzahl kleinerer Ortschaften.

Laut Statistik des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NRW (IT NRW) sind die Einwohnerzahlen (nur Hauptwohnung (HW)) aufgrund der Zensuserhebung zunächst deutlich reduziert worden. Von 14.829 (31.12.2000) über 15.744 (31.12.2008) auf 15.041 (30.06.2017). Die Bevölkerungsdichte beträgt somit 376 Einwohner je qkm.

Die größten Ortschaften/Ortsteile mit über 400 Einwohnern (mit Hauptwohnsitz) sind mit Stand 17.07.2018:

Ortsteil	Einwohner	Ortsteil	Einwohner
Blecher	1.822	Eikamp	1.363
Erberich	722	Glöbusch	1.686
Hahnenberg	414	Heidberg	859
Holz	465	Küchenberg	686
Neschen	503	Odenthal	1.069
Osenau	843	Scheuren	584
Schwarzbroich	510	Voiswinkel	1.167

Altersstruktur der Bevölkerung (Stand 17.07.2018 mit HW und NW)						
Alter	Unter 6	6 bis unter 25	25 bis unter 40	40 bis unter 60	60 und mehr	Summe
Anzahl	810	2.958	2.438	5.474	4.668	16.348

Wegen der Lage und Nähe zu Köln und dem Bergischen sowie auf Grund der kirchlichen Aktivitäten in Altenberg wird die Gemeinde Odenthal auch gerne als Ausflugs- und Urlaubsziel, Tagungsort bzw. von Geschäfts- und Messebesuchern in Anspruch genommen. Im Jahr 2016 wurden von IT NRW bei 6 gemeldeten Beherbergungsbetrieben (mindestens 10 Betten) 38.995 Gästeübernachtungen erfasst (im Vergl. Burscheid 20.127 / Kürten 21.589).

3.3 Topographie, Infrastruktur

Die Gemeinde Odenthal liegt im Westen des Rheinisch-Bergischen Kreises, etwa 18 km nordöstlich von Köln, rund 10 km östlich von Leverkusen und 6 km von der Kreisstadt Bergisch Gladbach entfernt am Beginn des Bergischen Landes und des Dhünntales und ist durch eine bergische Topographie gekennzeichnet. Die Gemeinde ist geprägt durch seine wald- und wasserreiche Landschaft (Flüsse Dhünn und Scherf). Ein Teil der Dhünntalsperre gehört ebenfalls zum Odenthaler Gemeindegebiet.

Der höchste Punkt mit 253 m liegt an der L310 bei Große Heide, der niedrigste mit 69 m bei Hoverhof. Die maximale Höhendifferenz beträgt somit 184 m. Die Flüsse Dhünn und Scherf bilden natürliche Tallagen und teilen das Gemeindegebiet in 3 Höhenlagen (Blecher-Hahnenberg, Voiswinkel-Eikamp und Oberodenthal mit Scheuren-Neschen).

Das Gemeindegebiet umfasst ein Gebiet von 398,7 ar (=39,9877 km²). Davon entfallen auf

- Gebäude- und Freiflächen ca. 48,0 ar (12 %),
- Verkehrsflächen ca. 16,7 ar (4,2 %),
- Landwirtschaftsflächen ca. 148,4 ar (37,3 %),
- Waldflächen ca. 176,3 ar (44,2 %),
- Gewässer, Sonstige Flächen/Ödland ca. 9,3 ar (2,3 %)

3.4 Verkehr

Die Verkehrswege sind gut. Bei winterlichen Wetterlagen muss mit Einschränkungen gerechnet werden, im Sommer mit starkem Ausflugsverkehr. Die Gemeinde Odenthal hat ein Straßennetz von ca. 134,1 km, davon ca. 91,0 km Gemeindestraßen, ca. 15,8 km Kreisstraßen (K 26, K 28, K 29, K 33, K 35), ca. 25,0 km Landstraßen (L 310, L 101, L 270, L 296) und ca. 2,3 km Bundesstraßen (B 506).

Die K29 (Bergstr.), L310 (Hauptstr.) und L270 (Odenthaler Str.) sowie die L310 (Neschener Str.) dienen als "Zubringerstraßen" zur Bundesautobahn, Anschlussstelle Burscheid und werden in der Woche tagsüber teilweise stark von LKW frequentiert.

Die K28 (Scheurener Str.), L296 (Scherfbachtalstr.) und L270 (Odenthaler Str.) werden von durchfahrenden Pendlern aus Kürten, Wipperfürth kommend in Richtung Leverkusen und Köln bzw. die B506 (Alte-Wipperfürther-Str.) in Richtung Bergisch Gladbach in den Stoßzeiten morgens und abends stark genutzt.

3.5 Bebauung

Als grobe Unterteilung sind bauliche Anlagen zu unterscheiden in:

- **Wohngebäude,**
- **Verkaufsstätten, Gewerbe- und Industriegebäude,**
- **Gebäude besonderer Art oder Nutzung.**

Nach § 17 Bauordnung NRW müssen bauliche Anlagen so beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

- **Wohnbebauung, gewerbliche Bebauung**

Die Wohnbereiche in den einzelnen Ortsteilen sind überwiegend geprägt durch Ein- und Zweifamilienhäuser. Diese Gebäude haben in der Regel bis zu zwei Vollgeschosse, zum Teil mit ausgebautem Dachgeschoss.

Im Ortskern von Odenthal, im Ortsteil Blecher und im Ortsteil Küchenberg sind unterschiedliche Bauweisen und Bauhöhen. Hierbei handelt es sich um Wohn- / Geschäftshäuser mit bis zu 5 Geschossen und entsprechend großer Anzahl von Wohneinheiten. In allen Wohnungen können jederzeit eine Gefährdung von Personen und/oder eine Beschädigung von Sachwerten eintreten. Nicht nur das Feuer, sondern im besonderen Maße die Rauchentwicklung als Folge des Brandes birgt eine erhebliche Bedrohung für die Bewohner. Für die ca. 30 hohen Objekte (die Ortslage ist der **Anlage 5** zu entnehmen) wird bei einigen Objekten eine Kraffahrdrehleiter über die Kreisleitstelle im Wege der überörtlichen Hilfe mit angefordert. Die Objekte sollen zukünftig in der AAO miterfasst werden. Im Übrigen kann der zweite Rettungsweg nur mit einer 3-teiligen Steckleiter (bis 12 m, 3 OG), deren Aufbau jedoch sehr zeit- und personalintensiv ist, oder ggf. bei geringer Höhe mit einer Steckleiter (bis 7,20 m, 2 OG) realisiert werden.

Verkaufsstätten

Betriebe und Verkaufsflächen ab 600 m ²	
Anzahl	Verkaufsfläche einschl. Nebenflächen in m ²
REWE Markt	1000
Penny Markt	1500

Die Verkaufsstätten sind in einzeln stehenden Gebäuden ohne weitere Wohnungen untergebracht. Die Verkaufsstätten befinden sich im Erdgeschoss.

Den Betreibern größerer Betriebe/Einrichtungen (derzeit 4) wird entsprechend der jeweiligen gesetzlichen Grundlagen die Unterhaltung einer automatischen Brandmeldeanlage auferlegt, um somit eine schnellere Hilfe für Personen und eine evtl. Reduzierung von Sachschäden zu gewährleisten.

- **Gewerbliche Betriebe, Gewerbegebiete, Mischbebauung und Sondergebiete**

Gewerbegebiete sind in der Regel durch die Ansiedlung einer Vielzahl unterschiedlichster kleiner und mittelständischer Betriebe gekennzeichnet. Dies ist in Odenthal nicht der Fall. In

der Gemeinde gibt es nur ein sehr kleines Gewerbegebiet in Odenthal-Voiswinkel. Dort sind ein Abfall- und Containerbetrieb und ein Reitsportartikelbetrieb ansässig.

In der Gemeinde Odenthal sind zum 11.07.2018 1.158 Gewerbetreibende (inkl. Kleingewerbe) angemeldet. Davon unterliegen ca. 80 Betriebe/Kindergärten/Schulen im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes einer Brandverhütungsschau (i.d.R. alle 6 Jahre).

• **Gebäude besonderer Art und Nutzung**

Ein **besonderes Gefährdungspotenzial** wird bei folgenden Objekten gesehen:

- Altenberger Dom (Sonderbau - DL-pflichtig)
- Jugendakademie in Altenberg mit ca. 220 Betten (2ter Rettungsweg vorhanden)
- Geschäftshäuser in Odenthal-Mitte (kein 2ter Rettungsweg vorhanden)
- Pflegeheim mit 60 Wohneinheiten in Odenthal-Mitte (Sonderbau, 2ter Rettungsweg vorhanden)
- Schulzentrum Odenthal (Grundschule, Ganztagsrealschule und Gymnasium) mit über 1.350 Schülern (Sonderbau, 2ter Rettungsweg vorhanden)

3.6 Verkehrsflächen

Die Gemeinde Odenthal verfügt über ein ausgedehntes Straßennetz. Durch die Berufspendler und den von der Autobahn kommenden Schwerlastverkehr werden die Bundesstraßen B506 sowie die L310, K29, L101, L270, L296 und K28 stark befahren. An den Wochenenden und in den Ferien werden zudem die Straßen durch den Ausflugsverkehr stark genutzt. Die Serpentinafen um Altenberg werden an Wochenenden zudem von Motorradfahrern stark frequentiert.

3.7 Waldflächen

Die Gemeinde Odenthal hat viele große zusammenhängende Waldgebiete mit einer Gesamtfläche von 176.884 ar (dies entspricht fast der Hälfte des Gemeindegebietes). Diese Waldgebiete werden von Spaziergängern, Wanderern und Freizeitsportlern aufgesucht. Im Frühjahr sowie in trockenen Sommern besteht hier eine erhöhte Waldbrandgefahr. Erschwerend kommt hinzu, dass diese Waldgebiete in vielen Bereichen bis unmittelbar an die Wohnbebauung heranreichen und andererseits schwer zugänglich sind. In den meisten Waldgebieten ist mit einer schwierigen Wasserversorgung zu rechnen, so dass derartige Einsätze immer als sehr material- und personalintensiv sind.

3.8 Gewässer

Die "Große Dhünntalsperre" liegt im Staumauerbereich und 2 kleineren Seitenarmen (Richtung Landwehr und Große Heide) teilweise im Gemeindegebiet. Im Rahmen des Hochwasserschutzes und der Rohwasser- bzw. Trinkwasserbereitstellung unterhält der Wupperverband diese Talsperre. Eine Nutzung für den Freizeitsport ist grundsätzlich ausgeschlossen, ebenso sind alle Zugänge (Straßen und Wanderwege) versperrt und mit entsprechenden Verbotsschildern versehen.

3.9 Historische Gebäude, Denkmäler

• *Altenberger Dom*

Die ehemalige Abteikirche des Zisterzienserklosters Altenberg wurde von den Mönchen zwischen 1259 und 1379 im gotischen Stil errichtet. Der Dom ist

drehleiterpflichtig und verfügt über eine eigene Wasserentnahmestelle aus der Dhünn.

· ***Ehemalige Zisterzienserabtei Altenberg***

Das Kloster Altenberg wurde im Jahre 1133 von Mönchen des Zisterzienserordens gegründet. Die Mönche bezogen zunächst die nahe gelegene Burg Berge, die sie von dem Grafen von Berg geschenkt bekommen hatten. In den nächsten Jahren verlegten sie das Kloster ins Tal und begannen mit dem Bau einer romanischen Klosteranlage.

· ***Schloss Strauweiler***

Seine heutige Form erhielt das Schloss im 16. und 17. Jahrhundert. Das 1565 errichtete Haupthaus wurde im Laufe der Jahre zahlreichen Umbaumaßnahmen unterzogen und 1665 um das Torhaus erweitert.

4 Analyse des Gefahrenpotenzials (Risikobetrachtung)

4.1 Gefährdungspotenzial

Aus dem Vorbericht sind keine hervorstechenden Gefährdungspotenziale zu erkennen. Für die Beurteilung des Risikos im Gemeindegebiet wurde durch die Kommunal Agentur NRW eine heute übliche Methode zur Risikoanalyse angewendet. Die Methode der Risikoanalyse lässt eine differenzierte Betrachtung der Ortschaften zu. Für die Ortschaften wurde die in der Satzung der Gemeinde festgelegten Gemarkungen übernommen. Folgende Parameter und Grenzwerte wurden zugrunde gelegt:

- Einwohnerdichte
- Risiko-Objektdichte
- Einsatzdichte
- Sondereinflüsse (bspw. Sozialstruktur, Kriminalität)

Festlegung der Bewertungsparameter:

Parameter	Punktwert 1	Punktwert 2	Punktwert 3	Punktwert 4
Einwohnerdichte	< 200 E/km ²	200-299 E/km ²	300-499 E/km ²	500 E/km ²
Risiko-Objektdichte	0 Objekte/km ²	0,5 Objekte/km ²	1 Objekte/km ²	2 Objekte/km ²
Einsatzdichte	0-1 Einsatz/km ²	1-2 Einsätze/km ²	2-3 Einsätze/km ²	>3 Einsätze/km ²
Sondereinflüsse	Unterdurchschnittliches Risiko	Durchschnittliches Risiko	Überdurchschnittliches Risiko	Besonderes hohes Risiko
Gesamt-Risikoklasse	≤4	4 ≤ 5	5 ≥ 7	> 7

Die Grenzwerte wurden dabei gegenüber den für die Methode üblichen Grenzwerten verschärft, da die Gemeindegröße und -struktur nur bedingt mit anderen Kommunen übereinstimmt. Würde man die in anderen Städten üblichen Grenzwerte (z. B. Punktwert 1 bis 500 Einwohner / km²) ansetzen, ergäbe sich für alle Ortschaften ein geringes Gesamtrisiko (Punktwert 1). Ziel der Risikoanalyse ist jedoch eine Differenzierung des Risikos zwischen den einzelnen Ortsteilen. Ein Vergleich mit anderen Städten ist aufgrund der verschärften Grenzwerte nicht bzw. nur eingeschränkt möglich.

Ortsteil	Einwohner (EW)	Fläche Km ²	Dichte EW/km ²	Risiko EW	Anzahl Risiko Obj.	Dichte Risiko Obj.	Risiko Risiko Obj.	Anzahl Einsätze	Einsatzdichte	Risiko durch Einsätze	Risiko Sozialstruktur	Risiko Summe	Gesamt Risiko
Altenberg	153	4,138	37	1	2	0,4833	2	23,5	5,67907	3	1	7	2
Höffe	633	4,445	142	1	0	0	1	9,5	2,13723	2	1	5	1
Blecher	3166	2,073	1527	4	0	0	1	22	10,6126	4	1	10	4
Odenthal	2392	5,005	478	2	1	0,1998	2	22	4,3956	3	1	8	3
Neschen	1166	7,806	149	1	0	0	1	7	0,89675	1	1	4	1
Scheuren	800	5,994	133	1	0	0	1	5	0,83417	1	1	4	1
Voiswinkel	1535	1,878	817	3	1	0,5325	2	12,5	6,65602	4	1	10	4
Eikamp	1971	4,956	398	2	0	0	1	6,5	1,31154	2	1	6	2
Heidberg/Küchenberg	2075	2,218	936	3	0	0	1	6,5	2,93057	2	1	7	2
Glöbusch/Hahnenberg	2277	1,338	1702	4	0	0	1	12	8,96861	4	1	10	4

Durch die Anwendung der deutlich verschärften Grenzwerte ergibt sich folgende grafische Darstellung für die Verteilung des Risikos über das Gesamtgemeindegebiet. Diese deckt sich

annähernd mit der Ortslage der hohen Gebäude (siehe Anlage 5):



4.2 Löschwasserversorgung

Die bei den Feuerwehren allgemein unter dem Begriff Löschwasserversorgung zu verstehenden Belange betreffen im Wesentlichen die Aussicht, den im Rahmen von Brandbekämpfungseinsätzen erforderlichen Wasservolumenstrom sicherzustellen und in Richtung Brandstelle befördern zu können.

Für die Feuerwehr ist die Beschaffenheit der Löschwasserversorgung, auf welche sie sich gegebenenfalls stützen kann (muss), natürlich abhängig von der geographischen Lage des Einsatzortes sowie von der in diesem Bereich vorhandenen Infrastruktur. Eine ausreichende Vorsorge für Löschwasser ist die Voraussetzung für eine erfolgreiche Brandbekämpfung.

Richtwerte für die ausreichende Bemessung der Löschwasserversorgung von Baugebieten im Sinne der Baunutzungsverordnung sind im DVGW-Arbeitsblatt W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung) angegeben. Aufgrund dieser Richtwerte und der Regelungen im DVGW-Arbeitsblatt W 331 über Hydranten kann die öffentliche Löschwasserversorgung geplant und beurteilt werden. Sollte das jeweilige Rohrnetz der zentralen Wasserversorgung, aus welchen Gründen auch immer, den für Brandbekämpfungseinsätze erforderlichen Wasservolumenstrom nicht befriedigen können, muss die Feuerwehr auf zusätzliche „Löschwasservorräte“ zurückgreifen. Als weitere Löschwasservorräte wären beispielsweise offene Gewässer, Löschwasserbrunnen, etc. zu nennen.

Im Rahmen von z.B. Baugenehmigungsverfahren wird von den zuständigen Stellen, im Rahmen des so genannten vorbeugenden Brandschutzes, stets auch die Qualität der im Bereich der zu errichtenden baulichen Anlage vorhandenen Wasserversorgung betrachtet und in Abhängigkeit von Art und Nutzung dieser baulichen Anlage ein definierter

Wasservolumenstrom kalkuliert, welcher dann für einen noch festzulegenden Zeitraum kontinuierlich sichergestellt sein muss. Nach § 3 Abs. 2 BHKG stellt die Gemeinde eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung (Grundversorgung) sicher. Die Inhaber besonders brandgefährdeter oder ungünstig gelegener baulicher Anlagen haben grundsätzlich den daraus erwachsenen Gefahren durch eine eigene, ausreichende Löschwasserversorgung selbst vorzubeugen (Objektverpflichtung). Die Verpflichtung hieraus ergibt sich aus der Landesbauordnung.

Die Löschwasserversorgung der Gemeinde Odenthal wird überwiegend durch Unterflurhydranten über das Trinkwasserleitungsnetz sichergestellt. Bis auf Randbereiche einzelner Ortslagen und einige Siedlungsbereiche ist der Druck in den Wasserleitungen ausreichend bemessen und entspricht den örtlichen Verhältnissen. Aufgrund des neuen DVGW-Arbeitsblattes W 405 (Stand: 02.2008) sind jedoch die Mindestanforderungen an den Löschwasserbedarf gestiegen und werden von der Brandschutzdienststelle des Kreises bei genehmigungspflichtigen Objekten auch gefordert. Aufgrund dieser gestiegenen Mindestlöschwasseranforderungen (gilt insbesondere für Neubaugebiete) und den zwischenzeitlich realisierten Verbesserungen bei der örtlichen Löschwasserversorgung muss das eigenständige **Löschwasserkonzept**, welches **separater Bestandteil** dieses Brandschutzbedarfskonzeptes ist, neu überarbeitet werden.

Im Bereich der Flüsse Dhünn und Scherf kann zusätzlich auf diese offenen Gewässer und in abgelegenen oder gefährdeten Gebieten auf einige wenige Löschwasserzisternen bzw. kleinere Bachläufe zurückgegriffen werden.

4.3 Löschwasserrückhaltung

Eine Löschwasserrückhaltung wird nach der Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie (LÖRüRL) nur gefordert, wenn die Mengenschwellen von 100 t Wassergefährdungsklasse (WGK) 1, 10 t WGK 2 oder 1 t WGK 3 überschritten werden. Bei einer gemischten Lagerung wird eine äquivalente Menge errechnet. Dazu gibt es noch viele Ausnahmen bei geringen Brandlasten, Suspensionen, verpackten oder unverpackten Stoffen in Pulverform usw. Stoffe wie Gummi (z. B. Reifen) oder wassergefährdende Löschmittel werden nicht berücksichtigt. Diese Regelung führt in der Praxis zu Problemen und entspricht nicht dem Besorgnisgrundsatz des WHG.

Folgender Lösungsvorschlag basiert auf der Verfügbarkeit von Löschwasser und aus Schadenfällen bekannten statistischen Daten zu Löschzeiten bei der Brandbekämpfung. Das System ist mehrstufig aufgebaut:

- Stufe 1: Eindeutig keine Rückhaltung notwendig
- Stufe 2: Rückhaltung von einer Risikobewertung im konkreten Fall abhängig
- Stufe 3: Rückhaltung eindeutig notwendig

Aus Sicht der Verwaltung und Feuerwehr werden im Gemeindegebiet keine Stoffe oberhalb der Mengenschwellen des LÖRüRL gelagert und damit ist das Gemeindegebiet der Stufe 1 zuzuordnen. Dennoch könnte im Rahmen eines Verkehrsunfalles mit einem Gefahrguttransport die Löschwasserrückhaltung bedeutsam sein. Die Feuerwehr verfügt über Kanalblasen und Ölsperren für Flüsse. Von den Ortslagen sind 90 % kanalisiert. Zudem besteht die Möglichkeit, durch Alarmierung des Bereitschaftsdienstes (0177-2923730 oder

0172-2923729) Löschwasser in Kanälen und Rückhaltebecken zu sammeln und durch Kanalspülwagen abzutransportieren.

4.4 Freileitungen

Alle im Gemeindegebiet befindlichen, frei hängenden Stromleitungen sind aus dem DGK5-Kartenwerk, welches von der Gemeinde Odenthal im Geoportal des Rheinisch-Bergischen Kreises eingesehen werden kann, mit der KV-Angabe (von 10 bis 110) zu entnehmen.

4.5 Versorgungsleitungen

Im Gemeindegebiet befindet sich nur eine große Gasversorgungsleitung, die von Voiswinkel-Schildgen quer durch das Gemeindegebiet bis Hüttchen verläuft und entsprechend ausgewiesen ist. Die Gemeinschaftsleitung wird von Thyssengas und OGE (Open Grid Europe GmbH) betrieben. Die Betriebsführung für diese Leitung hat OGE.

Der genaue Verlauf dieser Leitung, die ausschließlich durch unbewohntes Gebiet führt, ist in Teilen der Feuerwehr bekannt. Eine kartenmäßige Darstellung des genauen Leitungsverlaufs wurde mit Hinweis auf evtl. terroristische Anschläge von OGE abgelehnt.

4.6 Verkehrswege

Besondere Verkehrswege wie Bundesautobahnen, Schienennetze, Verkehrstunnel verlaufen nicht durch das Gemeindegebiet. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Punkt 3.6 verwiesen.

In der Zeit vom 01.01.2014 bis heute hat die Kreispolizeibehörde –Verkehrsunfallprävention- 232 Unfälle mit verletzten Personen (Tödlich/schwer/leichtverletzt) in Odenthal verzeichnet. Im Mittel ist somit mit ca. 4 Verkehrsunfällen pro Monat zu rechnen, bei denen jedoch nicht immer die Feuerwehr zum Einsatz kommt. Verkehrsunfälle mit Gefahrgütern sind in dieser Zeit nicht vorgekommen.

Im Betrachtungszeitraum waren folgende Verkehrsunfälle mit Personengefährdung feuerwehrrelevant:

Jahr	Unfälle	Verletzte P.	davon eingeklemmte P.	Getötete P.
2014	10	14	2	1
2015	10	9	1	0
2016	7	13	0	0
2017	2	2	0	0

Ein eindeutiger Unfallschwerpunkt (mehr als 2 Verkehrsunfälle an der gleichen Stelle im Betrachtungszeitraum) oder vermehrte Einsätze in Verbindung mit Motorradfahrern sind aus den Einsatzberichten nicht zu entnehmen.

5 Aufbau und Organisation der Feuerwehr

A dieser Stelle beginnt die Betrachtung der Feuerwehr und die Begründung des Umfangs der Feuerwehreinheiten, die der Leiter der Feuerwehr organisiert hat, wie auch das darauf aufbauende Ausstattungs-, Ausbildungs- und Fahrzeugkonzept.

Im Bereich der Nachwuchsgewinnung ist die Kinder- und Jugendarbeit von besonderer Bedeutung. Erklärungsbedarf besteht insbesondere für die Einsatzabteilung, insbesondere bei personell noch nicht gesicherten Standorten bzw. bei einer über das normale Maß hinausgehenden Personalfluktuations. Ebenso gilt ein besonderes Augenmerk der vorhandenen und zukünftigen Führungsstruktur und der Kommunikationsplanung.

In regelmäßigen Abständen (i.d.R. halbjährig) stimmt sich der Verwaltungsvorstand mit der Leitung der Feuerwehr über aktuelle und zukünftige Entwicklungen ab.

5.1 Leistungsvermögen der Feuerwehr Odenthal

Der Leiter der Feuerwehr ist für die innere Organisation, die ständige Einsatzbereitschaft und für den Einsatz der Feuerwehr gegenüber der Gemeinde verantwortlich.

Die getroffenen Maßnahmen zur Einsatzvorbereitung basierend auf den Ergebnissen der erfolgten Gefährdungsbeurteilung. Daraus ergeben sich evtl. notwendige, weitere Pläne wie z.B.: Alarm- und Ausrückordnung, Einsatzmittelketten, Feuerwehrpläne, Kommunikationspläne, Rahmenausbildungsplan usw.

5.1.1. Analyse der Einsatzlagen

An die Analyse der bestehenden Gefahrenpotenziale schließt sich die Betrachtung des Leistungsvermögens der Feuerwehr zur Gefahrenabwehr an. Prägend dafür sind die personellen und sachlichen Rahmenbedingungen.

Die folgenden Aufgaben werden in der Regel von der Feuerwehr wahrgenommen:

- Bekämpfung von Schadenfeuer.
- Hilfeleistung bei Unglücksfällen oder öffentlichen Notständen. Unter Hilfeleistung ist vorrangig das Retten von Menschenleben zu verstehen, daneben auch das Bergen von Tieren und Sachwerten aus unmittelbarer Gefahr, die vom Besitzer nicht mit eigenen Mitteln beseitigt werden kann.
- Stellung von Brandsicherheitswachen nach baurechtlichen Vorschriften.
- Brandschutzerziehung, Aufklärung der Bevölkerung über das Verhalten bei Bränden, sachgerechter Umgang mit Feuer, das Verhüten von Bränden.
- Mitwirkung bei der Erstellung und Fortschreibung von Brandschutzbedarfsplänen.
- Erstellung und Fortschreibung von Feuerwehreinsatzplänen.
- Ausbildung, Fortbildung und Übungen, Durchführung der Grundausbildung, Erprobung der Leistungsfähigkeit durch Übungen.
- Sonstige Einsätze der technischen Hilfeleistung im Rahmen des BHKG.
- Unterhaltung einer Jugendfeuerwehr.
- Mitwirkung bei Beschaffungsmaßnahmen.
- Wartung und Pflege von Fahrzeugen und Gerätschaften.

Für den Brandschutzbedarfsplan werden die Einsatzzahlen der letzten 5 Jahre strukturiert

dargestellt. Sie vermitteln ein realistisches Bild über das Volumen und die Vielfältigkeit der Einsätze.

	2013	2014	2015	2016	2017	Gesamt-%
Brände	17	12	9	9	11	8,16
Brandmeldeanlage	5	6	12	7	12	5,91
TH Person in Not	19	20	12	11	20	11,53
TH Tier in Not	4	5	3	5	4	2,95
TH Wasser/Sturm	34	34	30	30	39	23,48
TH Unfall	14	9	14	14	7	8,16
TH Tragehilfe RD	0	5	10	7	8	4,23
TH BSW	19	21	27	23	26	16,32
GSG	11	11	11	11	20	9,00
Sonstige	14	5	6	5	12	5,90
Fehlaralarm	4	6	0	6	15	4,36
Gesamt	141	134	134	128	174	100,00

- TH = Technische Hilfeleistung
- TH Person in Not = Z.B. eine Person hat sich ungewollt in der eigenen Wohnung oder einem Zimmer eingesperrt
- TH Unfall = Verkehrsunfall mit oder ohne Person in Not
- RD = Rettungsdienst
- BSW = Brandsicherheitswache
- GSG = Gefährliche Stoffe, Güter, Gas

Typische Einsatzszenarien

Baum versperrt Straße in Odenthal Blecher



Odenthal Blecher - Baum auf Fahrbahn. Strasse wurde vollständig gesperrt. Der Baum wurde beseitigt

Wohnungsbrand in Odenthal-Blecher



Wohnhausbrand in voller Ausdehnung in Odenthal – Blecher (**Planziel**). Brand gelöscht. Gefahrenabsicherung. Unterstützung durch den LZ Burscheid mit der Drehleiter.

Befreiung einer eingeklemmten Person, Hilfeleistung



Medizinische Erstversorgung, eingeklemmte Person wurde aus dem Fahrzeug befreit (**Planziel**). Unfallbereich wurde abgesperrt und die auslaufenden Betriebsstoffe wurden aufgenommen. Unterstützung durch LZ Berg. Gladbach und EHT Odenthal.

5.2 Vorbeugender Brandschutz

Als wesentliches Sicherheitselement weist das BHKG dem vorbeugenden Brandschutz eine besondere Bedeutung zu. Als Pflichtaufgabe hat die Gemeinde Odenthal

- die Brandschau durchzuführen,
- Brandsicherheitswachen zu stellen, sofern der Veranstalter dazu nicht in der Lage ist, und
- Brandschutzerziehung/ -aufklärung zu vermitteln.

Außerdem werden Feuerwehrpläne und -einsatzpläne erstellt und fortgeschrieben.

5.2.1 Vorbeugender Brandschutz, Brandverhütungsschau

Zu den Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes gehören die Stellungnahmen der Feuerwehr im bauaufsichtlichen Verfahren. Diese erfolgen durch den Leiter der Feuerwehr. Aufgabe der Brandschutzdienststelle ist es, Belange des Brandschutzes, insbesondere des abwehrenden Brandschutzes, sowohl nach Maßgabe baurechtlicher Vorschriften, als auch in anderen Genehmigungsverfahren wahrzunehmen.

In Gebäuden und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, ist je nach Gefährdungsgrad in Zeitabständen von längstens 6 Jahren eine Brandverhütungsschau durchzuführen.

Die Brandverhütungsschau dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen, und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen. Die Brandverhütungsschau wird durch die Gemeinde bzw. den Wehrleiter (mit entsprechender Zusatzqualifikation) wahrgenommen. In der Gemeinde Odenthal sind ca. 80 Objekte im Rahmen der Brandverhütungsschau regelmäßig zu überprüfen.

5.2.2 Brandsicherheitswachen

Gemäß § 27 BHKG entscheidet die Gemeinde, ob für Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet ist, eine Brandsicherheitswache erforderlich ist. Je nach Veranstaltung sind Einzelobjekte oder zusätzlich auch Teile des öffentlichen Verkehrsraumes betroffen. Veranstalter, Ordnungsbehörde und Feuerwehr sind direkt eingebunden. Falls erforderlich sind Polizei, Verkehrsbetriebe, Bauordnungsamt u.a. zu hören und zu beteiligen.

Ist der Veranstalter nicht in der Lage, eine den Anforderungen genügende Brandsicherheitswache zu stellen, wird diese Aufgabe von der Feuerwehr wahrgenommen. In die Wahrnehmung dieser Aufgabe werden alle aktiven Feuerwehrangehörigen der Löschzüge und Löschgruppen eingebunden. Der Leiter der Feuerwehr legt mit dem betroffenen Zug-/ Löschgruppenführer das notwendige Personal und die Fahrzeuge fest. Jede/r Löschzug/Löschgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Odenthal ist aufgrund des Personals und der Ausrüstung in der Lage, diese Aufgabe ordnungsgemäß zu erfüllen.

5.2.3 Brandschutzvorsorge, Selbsthilfe

Die Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung bedeutet mehr als den Aufbau und die Unterhaltung einer Feuerwehr. Sowohl der vorbeugende, wie auch der abwehrende Brandschutz bauen auf der Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung auf (§ 3 Absatz 5 BHKG). Dabei ist das Bewusstsein in der Bevölkerung für die notwendige Selbsthilfefähigkeit oftmals nicht stark ausgeprägt. Vielmehr muss es deutlich verbessert und durch Maßnahmen der Brandschutzaufklärung und Brandschutzerziehung vermittelt werden. Die zu diesem Zweck ergriffenen Maßnahmen sind zu beschreiben. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang die ermittelten und erforderlichen Zeiteinsätze für das ausführende Personal und der notwendige Personalansatz zur Durchführung der jeweiligen Aufgabe. Zu betrachten ist dabei die Gesamtheit der Maßnahmen, welche die Sicherheit der Anwohner stärken, um Schäden für die Bevölkerung bis zum Eintreffen der Feuerwehr zu minimieren.

Die Brandschutzerziehung richtet sich insbesondere an Kinder in den Kindergärten und in den Grundschulen. Die Brandschutzaufklärung ist dagegen für Schüler in weiterführenden Schulen und für Erwachsene bestimmt. Brandschutzerziehung wird bereits seit Jahren durch die Feuerwehr betrieben. Auch in der Zukunft sollen die Aufgaben „Brandschutzerziehung, Brandschutzaufklärung“ und die „Information über Selbsthilfemöglichkeiten“ durch die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Odenthal erfolgen.

Darüber hinaus werden auf der Homepage der Gemeinde ausführliche Informationen zu Thema „Brandschutz in Odenthal“ gegeben. Hier werden insbesondere auch der Einbau von Rauchmeldern und die Vorhaltung von Löschmitteln, insbesondere in den Ortsbereichen, die nicht innerhalb von 8 Minuten nach Alarmierung durch die Feuerwehr erreicht werden können, empfohlen. Zudem soll zukünftig im Amtsblatt der Gemeinde, welches an alle Haushalte verteilt wird, in regelmäßigen Zeitabständen die Bevölkerung über dieses Thema informiert und sensibilisiert werden.

5.3 Organisation, Standorte, Fahrzeuge, Gerätschaften und Personal der Feuerwehr Odenthal

5.3.1 Organisationsstruktur

Die verwaltungsmäßige Organisationsstruktur des „Allgemeinen Brandschutzes“ sowie die Führungsstruktur der Freiwilligen Feuerwehr sind den **Anlagen 1 + 3** zu entnehmen.

Die Feuerwehr Odenthal gliedert sich in den **Löschzug Nord** mit 2 Löschgruppen in Blecher und **Löschzug Süd** mit den 4 Löschgruppen Scheuren, Scherf, Voiswinkel und Eikamp.

5.3.2 Alarm- und Ausrückordnung

In der Alarm- und Ausrückordnung sind die kreisweit geltenden Alarmstichworte

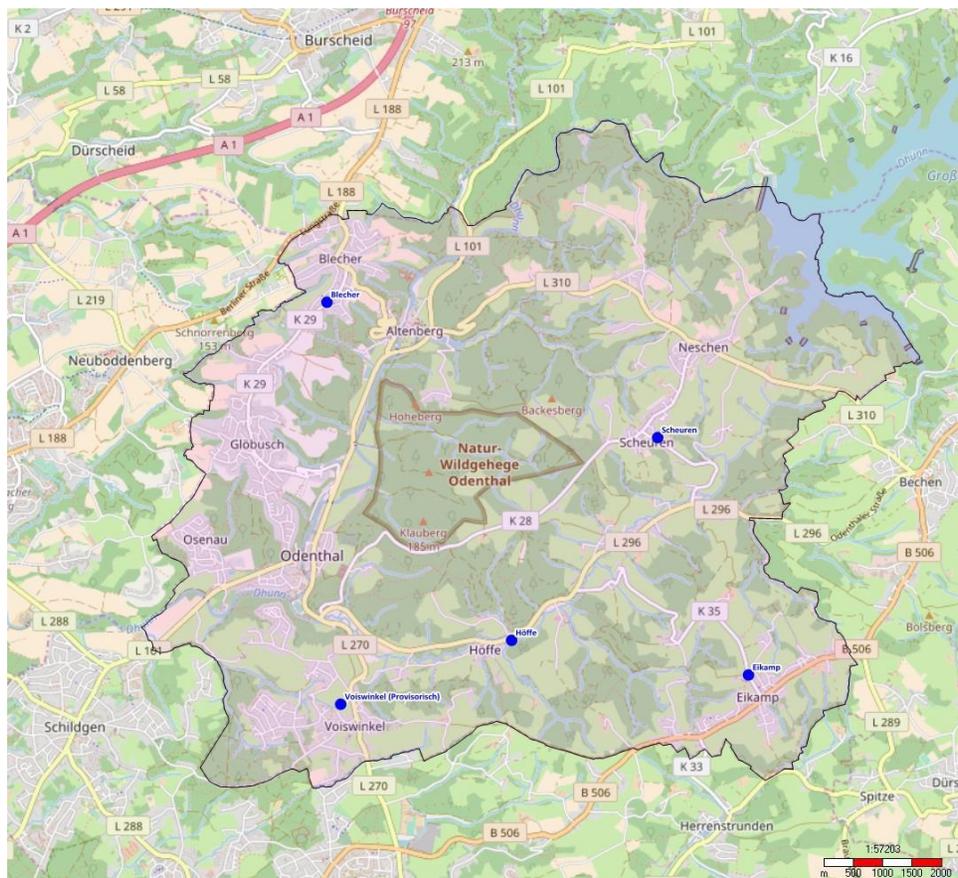
eingearbeitet. Besonders berücksichtigt wurde hier auch die Verfügbarkeit der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Odenthal während der Regelarbeitszeit. Aus diesem Grunde unterscheidet man in der AAO zwischen einer Arbeitszeitalarmierung (Montags-Freitags von 06:00-18:00 Uhr) und einer Freizeitalarmierung.

In der Arbeitszeitalarmierung wird bei der Alarmierung sofort eine höhere Alarmierungsstufe ausgelöst als in der Freizeitalarmierung. Damit soll erreicht werden, dass die benötigten Personalressourcen möglichst frühzeitig an der Einsatzstelle bereitgestellt werden können.

Derzeit erfolgt die Alarmierung der Feuerwehrleute differenziert in Abhängigkeit zum Alarmstichwort und der Tageszeit per Sirene und Meldeempfänger.

5.3.3 Gerätehäuser

Die einzelnen Feuerwehrstandorte (Gerätehäuser) werden aufgezeigt und hinsichtlich der vorhandenen Infrastruktur bewertet. Die gilt für die innere Ausstattung und die vorhandenen Verkehrsbedingungen im Umfeld (z.B. Anfahrtsmöglichkeit, Parkplätze für Einsatzkräfte u.a.). Besondere Bedeutung haben getroffene Maßnahmen im Hinblick auf die kritische Infrastruktur (z.B. Ersatzstromgenerator, Einspeisemöglichkeit usw.) und solche im Zusammenhang mit Arbeits- und Gesundheitsschutz stehende (z.B. Hygiene, Schwarz-Weiß Trennung, Stellplatzgröße, Bewegungsflächen, Abgasabsaugung u.a.).



Die Standorte der Gerätehäuser sind gut gewählt und für die Wehrleute schnell zu erreichen.

Der Standort Scherf liegt zwar zentral, ist aber auf Grund der starken topographischen Unterschiede im Einzugsbereich einsatztaktisch nicht so gut positioniert. In der Darstellung der vom Wohnort der Feuerwehrmitglieder abhängigen Fahrsochrone wird der Vorteil der wohnortnahen Feuerwehrgerätehäuser verdeutlicht.

Bereits im letzten Brandschutzbedarfsplan wurde die Neugründung einer Löschgruppe in Eikamp und in Voiswinkel in Verbindung mit dem Bau neuer Feuerwehrgerätehäuser zur Optimierung der Einsatzzeiten für sinnvoll erachtet. Der Bau des Feuerwehrgerätehauses in Eikamp ist abgeschlossen, in Voiswinkel befindet er sich noch in der Umsetzung.

Die Gerätehäuser der einzelnen taktischen Einheiten sind größtenteils in einem guten bis befriedigenden Zustand und bieten ausreichend Platz für Mannschaft und Gerät. Es sind ausreichend Mittel für anstehende Erhaltungsmaßnahmen und die Ausstattung einer Abgasabsauganlage in fast allen Feuerwehrgerätehäusern sowie für eine klare Schwarz/Weiss-Trennung im Bereich der Umkleiden in den nächsten Jahren im Haushalt einzuplanen. Nach Paragraph 9 der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (GefStoffV) in Verbindung mit der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 554 müssen Dieselmotoremissionen in Arbeitsbereichen, bei Auftreten von gefährlichen Mengen, aufgrund des Arbeiterschutzes abgesaugt werden. Gefährliche Mengen von Dieselmotoremissionen sind in der Regel dann anzunehmen, wenn mehr als ein großes Fahrzeug mit Dieselmotor in einem Feuerwehrhaus untergestellt wird (Infoblatt der FUK Niedersachsen). Beim zentralen Kommunikationsstandort im FGH Scheuren ist ein Notstromaggregat vorzusehen.

Ortsteil	Baujahr	PKW-Stellplätze	Schulungsraum	Sozialraum	Umkleide-räume	SW Trennung	Absaugung
Blecher	2009*	15	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein
Scherf	2007*	10	Ja	Ja	Nein	Nein **	Nein
Scheuren	2010*	25	Ja	Ja	Ja	Nein **	Nein
Voiswinkel (z.Z. prov. Standort)	in Planung	(27)	(Ja)	(Ja)	(Ja)	(Ja)	(Ja)
Eikamp	2016	11	Nein	Ja	Ja	Ja	Nein

* letzte Umbau- bzw. Erhaltungsmaßnahme ** keine Doppelspinde vorhanden

Im Zuge einer Begehung mit Vertretern der Kommunalagentur NRW wurden folgende Mängel festgestellt:

FGH Blecher	Keine Duschen vorhanden, Absaugung fehlt, Fahrzeughalle ist für die Zahl der vorhandenen Fahrzeuge nicht geeignet.	mittelfristig mittelfristig mittelfristig
FGH Eikamp	Absaugung fehlt, kombinierter Küchen-, Schulungsraum ist zu klein	mittelfristig langfristig
FGH Scherf	SW-Trennung fehlt,	mittelfristig

	keine Duschen, Absaugung fehlt, keine Sicherheitsabstände zu Fahrzeugen möglich	mittelfristig mittelfristig mittelfristig
FGH Scheuren	Absaugung fehlt, fehlende Damen-Dusche	mittelfristig langfristig
FGH Voiswinkel	Provisorium, entspricht keiner Norm	

Kurzfristig 0 – 3 Jahre, Mittelfristig: 4 - 7 Jahre, Langfristig: 7 – 10 Jahre

Aus Sicht der Verwaltung und Feuerwehr ist die Standortneugründung ein längerer Prozess, der die Personalfindung und –ausbildung, die Stationierung eines Löschgruppenfahrzeuges und den Bau eines neuen Feuerwehrgerätehauses beinhaltet.

5.3.4 Feuerwehrfahrzeuge

Alle vorhandenen Einsatzfahrzeuge werden aufgeführt und beschrieben, ebenso der Zeitpunkt der geplanten (frühestmöglichen) Ersatzbeschaffung (in Anlehnung an die Abschreibungsfristen). Die Standorte sind auf der Grundlage des ermittelten Gefährdungspotenzials und der daraus resultierenden Gefährdungsschwerpunkte zu begründen.

Damit die Feuerwehren bei ihren Einsätzen bei Unglücksfällen und Hilfeleistungen schnelle und wirksame Hilfe leisten können, stehen ihnen als unentbehrliche Hilfsmittel Fahrzeuge zur Verfügung, mit denen sie zu den jeweiligen Einsatzstellen ausrücken und dort entsprechend ihrer Aufgabenstellung mit dem Fahrzeug tätig werden können.

Jeder Löschzug der Feuerwehr Odenthal verfügt über ausreichend Löschfahrzeuge (einschl. Löschwasser für den Ersteinsatz) und ist in der Lage, die in der Schutzzieldefinition geforderten Funktionen mittels Löschfahrzeug(en) zur Einsatzstelle zu bringen.

Drehleitervorhaltung:

Nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) unterhält die Gemeinde für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähige Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung.

Hier wird vom Gesetzgeber also bewusst auf die örtlichen Verhältnisse und die Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr / Kommune abgestimmt. Die Leistungsfähigkeit steht also im direkten Bezug zu dem möglichen Gefahrenpotenzial aber indirekt auch zu den wirtschaftlichen Verhältnissen einer Kommune. Von daher muss der Gemeinderat unter Berücksichtigung aller Aspekte die notwendige Leistungsfähigkeit der Feuerwehr zur örtlichen Gefahrenabwehr einschätzen und im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens, die für die entsprechend örtlich festgelegte Leistungsfähigkeit der Feuerwehr notwendigen Voraussetzungen (z.B. Bereitstellung einer Drehleiter) schaffen.

Zunächst muss eingeschätzt werden, wie hoch das mögliche Gefahrenpotenzial ist, das eine Anschaffung einer sehr kostenintensiven Drehleiter (Anschaffungskosten ca. 650.000 € zuzüglich einem geschätzten jährlichen Unterhalt von ca. 10.000 €) rechtfertigt.

Das Kreisbauamt des Rheinisch-Bergischen Kreises hat ca. 30 Gebäude, die möglicherweise einen 2ten Rettungsweg haben müssen, ermittelt. Die Lage der Gebäude kann der beigefügten Karte (**Anlage 5**) entnommen werden.

Zunächst wird hier auf die baurechtlichen Voraussetzungen für einen 2ten Rettungsweg eingegangen.

Mit Inkrafttreten der 1984 geänderten Landesbauordnung NRW wurde im § 17 Abs. 3 ausgeführt:

*„Für jede Nutzungseinheit müssen in jedem Geschoss mit einem Aufenthaltsraum zwei Rettungswege vorhanden sein; die Rettungswege dürfen innerhalb eines Geschosses über einen gemeinsamen notwendigen Flur führen. Der erste Rettungsweg muss in Nutzungseinheiten, die nicht zu ebener Erde liegen, über mindestens eine notwendige Treppe führen; der zweite Rettungsweg kann eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle oder eine weitere notwendige Treppe sein. Ein zweiter Rettungsweg ist nicht erforderlich, wenn die Rettung über einen sicher erreichbaren Treppenraum möglich ist, in den Feuer und Rauch nicht eindringen können (Sicherheitstreppe). Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die **Oberkante der Brüstungen notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmter Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt**, dürfen nur errichtet werden, wenn die erforderlichen Rettungsgeräte von der Feuerwehr vorgehalten werden.“*

Der zweite bauliche Rettungsweg ist also nur verzichtbar, wenn die Feuerwehr einen zweiten Rettungsweg mit ihrer Ausrüstung (Steckleitern bis 8 m Brüstungshöhe bzw. darüber mit einem erforderlichen Rettungsgerät (Drehleiter oder Teleskopmast)) sicherstellen kann.

Bei Bauten ist der Bauherr bzw. Entwurfsverfasser oder Ersteller des Nachweises für den vorbeugenden Brandschutz verpflichtet, selbst darauf zu achten, dass der 2te Rettungsweg baulich hergestellt wird, wenn die örtliche Feuerwehr nicht über die erforderlichen Rettungsgeräte (hier Drehleiter) verfügt. Kommt der Bauherr der Verpflichtung nicht nach, obwohl die Feuerwehr nicht entsprechend ausgerüstet ist, also keine Drehleiter besitzt, besteht ein materiell baurechtswidriger Zustand. Daraus erwächst jedoch noch keine Pflicht der Gemeinde, eine Drehleiter zu beschaffen.

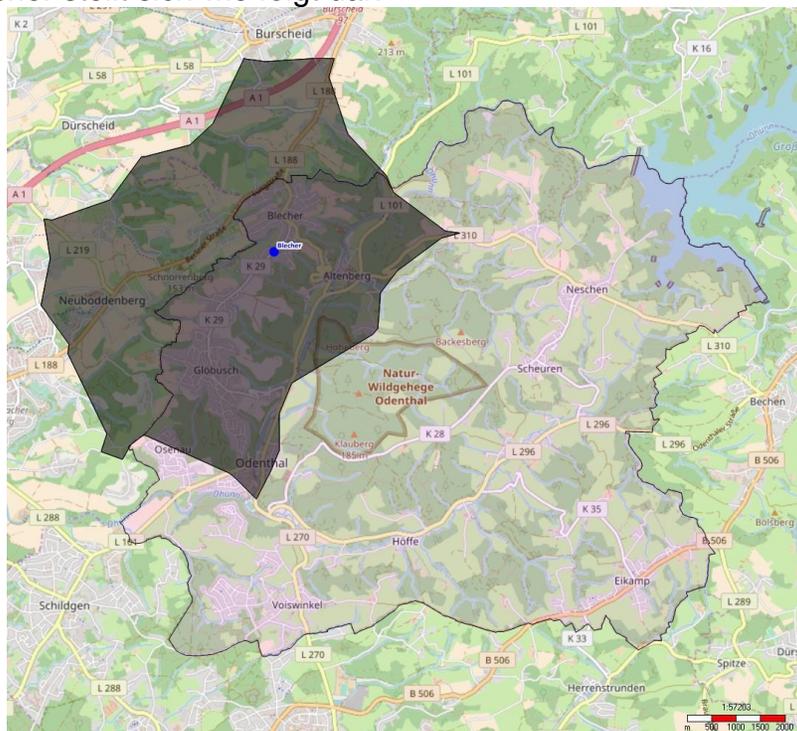
Aus feuerwehrfachlicher Sicht führt der Verband der Feuerwehren in NRW in seiner „Brandschutzbedarfsplanung für kreisangehörige Kommunen ohne Berufsfeuerwehr“ (Stand 04.2018) auf Seite 9 aus, dass

„Gebäude mit einer Fußbodenhöhe von 7 m bis 13 m (Brand 2) nach heutigem Stand des Baurechtes bereits zwingend den Einsatz einer Drehleiter zur Menschenrettung voraussetzen. Eine Drehleiter verkürzt bei geringerem Personaleinsatz im Vergleich zu tragbaren Leitern die Rettungszeiten erheblich. Gebäude mit einer Fußbodenhöhe von mehr als 13 m (Brand 3) setzen zwingend eine Drehleiter voraus. Bei dem Begriff „größere Anzahl von Gebäuden“ ging die Unterarbeitsgruppe während ihrer Tätigkeit von 10 Objekten aus.“

Es wurde hier keine Differenzierung hinsichtlich eines vorhandenen oder nicht vorhandenen 2ten Rettungsweges vorgenommen und ausschließlich auf die Gesamtzahl der Objekte abgestellt. Bei derzeit ca. 30 Objekten, die größtenteils über keinen 2ten Rettungsweg verfügen, ist die Notwendigkeit der Anschaffung einer Drehleiter aus feuerwehrfachlicher Sicht eindeutig gegeben.

Verwaltungsseitig ist zu prüfen, ob aufgrund der geringen Gebäudeanzahl sowie der sehr verteilten Lage dieser Gebäude im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit eine Gestellung einer Drehleiter möglich wäre. Nach § 2 Abs. 3 BHKG können Kommunen zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben nach diesem Gesetz öffentlich-rechtliche Vereinbarungen gemäß den Regelungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit abschließen. Dabei sind die Belange der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen besonders zu berücksichtigen. Eine gemeinsame Drehleiternutzung wurde z.B. bei den NRW-Kommunen Dortmund/Schwerte, Coesfeld/Billerbeck und Bocholt/Rhede im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung verwirklicht. Dabei spielten sowohl die hohen Anschaffungskosten wie auch der fahrwegzeitliche Aspekt eine entscheidende Rolle.

Auf die bestehende, befristete öffentliche-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Bergisch Gladbach sowie die ermittelten Erreichbarkeitszonen (**Anlage 5+6**) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Da derzeit keine weiteren Alternativen zur Stellung einer Drehleiter durch Dritte bestehen, wird aufgrund des ermittelten Gefährdungspotenzials seitens der Feuerwehr, der Verwaltung, der Kommunalberatung NRW und des Kreisbrandmeisters die Anschaffung einer eigenen Drehleiter mit Standort im FGH Blecher für absolut notwendig erachtet. Dabei sollte nach Möglichkeit die Vereinbarung mit der Stadt Bergisch Gladbach bezüglich der Drehleiternutzung beibehalten werden, damit fast alle Objekte innerhalb der 1. Hilfsfrist erreicht werden können. Die Abdeckung einer Drehleiter vom Standort Blecher stellt sich wie folgt dar:



Übrige Feuerwehrfahrzeuge:

Nachdem in den letzten Jahren die Altfahrzeuge mit einem Alter von mehr als 23 Jahren ausgemustert und dafür Ersatz beschafft wurde, ist der Fahrzeugpark als sehr gut zu bezeichnen. Es wird auf die Fahrzeugübersicht verwiesen.

	Standort	Kennzeichen	Fahrzeug	Plätze	Baujahr	Ersatzbeschaffung ab	Wasservorrat in Ltr.
Löschzug Süd	Scheuren	GL-FW 7433	HLF 20	9	2013	2033	2.400
	Scheuren	NRW-8-4771	LF16TS	9	1988	Altes Bundes-FZ.	
	Scheuren	GL-2115	MTW	9	2004	2019	
	Eikamp	GL-FW 7432	HLF 20	8	2012	2032	2.400
	Eikamp	GL-7194	MTW	9	2013	2028	
	Scherf	GL-FW 7442	HLF 10	9	2015	2035	1.600
	Scherf	GL-FW 7192	MTW	8	2006	2021	
	Voiswinkel	GL-2772	LF 10	9	1997	2017	600
	Voiswinkel		MTW		(2018)		
Löschzug Nord	Blecher	GL-FW 7431	HLF 20	8	2009	2029	2.400
	Blecher	GL-2302	LF 20	8	2002	2022	1.600 200 Schaum
	Blecher	GL-FW 7191	MTW	9	2015	2030	
	Blecher	GL-FW 7741	GW Logistik	3	2007	2022	

Unter Berücksichtigung der Reparaturanfälligkeit und aufgrund gesetzlicher Vorschriften (z.B. Austausch von Reifensätzen, Erneuerung der druckführenden Teile etc.) sollte eine Ersatzbeschaffung der Großfahrzeuge nach ca. 20 Jahren erfolgen. Dies entspricht den Vorgaben aus der NKF-Rahmentabelle bzw. den NKF-Abschreibungssätzen (15-20) Jahre. Bei Kleinfahrzeugen (z.B. MTW) sollte abweichend von der NKF-Abschreibung (5-10 Jahre), aufgrund des in der Regel sehr guten Fahrzeugzustandes, die Orientierungsgröße bei 15 Jahren angesetzt werden. Es sollte vor Erreichen der Höchstnutzungsdauer eine Prüfung durch einen unabhängigen Gutachter (z. B. Technisches Kompetenzzentrum des Instituts der Feuerwehr NRW) erfolgt, um gesichert festzustellen, ob das Fahrzeug weiterhin im Einsatzbetrieb ohne Einschränkungen genutzt werden kann. Entsprechende Haushaltsmittel sollten für eine Ersatzbeschaffung (ggf. mit Sperrvermerk) gebildet werden.

Fahrzeugbeschaffung der Freiwilligen Feuerwehr von 2018 - 2023

Jahr	Standort	Fahrzeug	Kosten	Bemerkung
ab 2019	Scheuren	ELW 1	ca. 140.000 €	im Haushalt 2019 (war bereits im HH 2018)
ab 2019	Scheuren	MTW (Vorhalteposition)	(ca. 38.000 €)	im Haushalt 2019 mit Sperrvermerk
ab 2019	Blecher	Drehleiter	ca. 650.000 €	im Haushalt 2019
ab 2020	Voiswinkel	HLF als Ersatz für LF	ca. 350.000 €	im Haushalt 2020
ab 2021	Scherf	MTW (Vorhalteposition)	ca. 38.000 €	im Haushalt 2021 mit Sperrvermerk
ab 2022	Blecher	HLF als Ersatz für LF	ca. 350.000 €	im Haushalt 2022

ab 2023	Blecher	GW-Logistik (Vorhalteposition)	Ist noch offen	im Haushalt 2023 mit Sperrvermerk
---------	---------	-----------------------------------	----------------	--------------------------------------

5.3.5 Gerätschaften

Die Gerätschaften sind auf der Grundlage des ermittelten Gefährdungspotenzials und der daraus resultierenden Gefährdungsschwerpunkte zu begründen. Gleiches gilt für die vorhandene Ausstattung mit persönlicher Schutzausrüstung, Sonderausrüstung, Atemschutzgeräten, Funkgeräten etc.

Die sonstige technische Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr ist als gut zu bezeichnen.

Die Ersatzbeschaffung von Verbrauchsmaterialien erfolgt zeitnah oder bei Neuanschaffungen mit höherem finanziellem Aufwand nach entsprechender Mittelbereitstellung im Haushalt der Gemeinde Odenthal. Es erfolgt in der Regel ein Haushaltsgespräch mit dem Verwaltungsvorstand, der Feuerwehr und der Fachabteilung über die geplanten Anschaffungen.

Außerdem wurde in den letzten Jahren zur Verbesserung der Kommunikation an der Einsatzstelle Funkgeräte aufgestockt sowie das Atemschutzsystem vereinheitlicht und eine Atemschutzwerkstatt einschl. Flaschenfüllservice eingerichtet. Die Umstellung auf Digitalfunk wurde zwischenzeitlich abgeschlossen.

Die Schlauchpflege und -prüfung wurde an einen privaten Anbieter vergeben. Die Reinigung der Feuerwehrkleidung erfolgt durch die Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach gegen Kostenerstattung. Die Reinigung bzw. der Erneuerungszyklus für die Einsatzkleidung wird mittels Barcodescanner erfasst bzw. eine Ersatzbeschaffung veranlasst.

5.3.6 Personal, Ausbildungsstand

Neben dem Überblick über das gesamte Personal findet hier insbesondere die ermittelte Funktionsstärke der Einsatzabteilung Beachtung. Diese ist in Anlehnung an die Feuerwehrdienstvorschriften zu erläutern und die evtl. in eigenem Ermessen veranlassten Abweichungen zu begründen. Basierend auf der Gefährdungsanalyse ist eine Funktionsstärke für die einzelnen Einheiten der Einsatzabteilung festzulegen. Mit einem festgestellten, individuellen Personalausfallfaktor wird die Sollstärke der Einsatzabteilung berechnet. Diese Sollstärke ist mit der tatsächlichen, verfügbaren Mitgliedern der Feuerwehr und ihren Qualifikationen abzugleichen.

Aus den beschriebenen Funktionen ergeben sich erforderliche Qualifikationen und hieraus resultieren Aus- und Fortbildungsbedarf. Es ergeben sich wiederum die Teilnehmerquoten für Lehrgänge auf Gemeinde-, Kreis-, und Landesebene, die zu beschreiben sind. Die Aus- und Fortbildung von Führungskräften hinsichtlich der Personalführung findet besondere Beachtung.

Mit Stand Ende 2017 gehören der Freiwilligen Feuerwehr Odenthal 124 aktive Mitglieder an. Der Mitgliederstand ist in den letzten Jahren stetig gestiegen. Es hat keine Mitgliederverluste wie in anderen Feuerwehren gegeben. Pro tausend Einwohner gesehen, gibt es in der Gemeinde 8,2 aktive Feuerwehrleute (im Vergl. Kürten bei 160 aktiven Mitgliedern 8,2, Burscheid bei 120 aktiven Mitgliedern = 6,3 und Leichlingen bei 133 aktiven Mitgliedern = 4,5). Dies spiegelt die hohe Einbindung und Akzeptanz der Wehr in der Bevölkerung wider.

Die Mitglieder schlüsseln sich wie folgt auf

Aktive Mitglieder der Einsatzabteilung: 124 davon 10 weibliche Personen

Mitglieder der Jugendfeuerwehr: 54 davon 6 weibliche Personen

Mitglieder der Ehrenabteilung: 24

Im Vergleich zu den letzten Brandschutzbedarfsplänen aus dem Jahre 2003 und 2010 hat sich die Zahl der aktiven Mitglieder kontinuierlich von 87 auf 99 bzw. bis Ende 2017 auf 124 aktive Mitglieder erhöht. Dies entspricht einer Mitgliedersteigerung von 42 %.

Die Mitglieder teilen sich auf die 5 taktischen Einheiten wie folgt auf:

Einheit	Einsatzabteilung	Jugendabteilung	Ehrenabteilung
Blecher	41	11	12
Scherf	24	8	6
Scheuren	34	20	6
Voiswinkel	10	4	0
Eikamp	15	11	0
Gesamt	124*	54**	24

*) davon 10 weibliche Personen; **) davon 6 weibliche Personen

Altersstruktur der aktiven Wehr						
Alter	18-20	20-30	30-40	40-50	50-60	≥ 60
LG Blecher	2	12	8	12	7	0
LG Scherf	2	9	4	4	5	0
LG Scheuren	3	13	8	6	4	0
LG Voiswinkel*	0	3	5	2	0	0
LG Eikamp	1	10	2	2	0	0

*) Mitgliederwerbung (innerhalb und außerhalb der FF) ab ca. Mitte 2019

Altersstruktur der Jugendfeuerwehr						
Alter	≤12	13	14	15	16	≥ 17
LG Blecher	4	0	2	1	3	1
LG Scherf	0	0	2	4	1	1
LG Scheuren	7	4	4	2	1	2
LG Voiswinkel	1	2	1	0	0	0
LG Eikamp	6	2	3	0	0	0

Lehrgangsbezeichnung	Ausbildung zum	Anzahl
F VI	Leiter der Feuerwehr	3
F/B V	Führer von Verbänden	8 (inkl. F VI)
F IV	Zugführer	16
F III	Gruppenführer	35
F II	Truppführer	64
Atemschutz	Atemschutzgeräteträger	81
Maschinist für Löschfahrzeug	Maschinist	76

Funktionsausbildung je Löschgruppe		
Löschgruppe	Maschinist	Atenschutz
Blecher	23	27
Scherf	15	16
Scheuren	25	21
Voiswinkel	8	8
Eikamp	5	9

Ausbildungsstand (Führungsausbildung) je Löschgruppe				
Löschgruppe	Gruppenführer F III	Zugführer F IV	Verbandsführer F/B V	Wehrführer F VI
Blecher	12	7	4 (inkl. 1 F VI)	1
Scherf	4	1	0	0
Scheuren	13	5	4 (inkl. 2 F VI)	2
Voiswinkel	4	2	0	0
Eikamp	2	1	0	0

Alle Mitglieder haben die Feuerwehrgrundausbildung absolviert. Die Lehrgangsinteressenten werden zum jeweiligen Jahresende durch den Löschgruppenführer an den Leiter der Feuerwehr gemeldet. Die Lehrgänge werden von diesem nach Bedarf auf die jeweiligen Einheiten verteilt. Durch den Ausbildungsbeauftragten werden die auf Gemeindeebene durchzuführenden Lehrgänge Truppmann Modul 1 – 4 durchgeführt. Darüber hinaus werden auf Gemeindeebene Fortbildungen für Führungskräfte und Sonderlehrgänge wie z.B. für Motorkettensägen angeboten.

Die in den Einheiten durchgeführten Übungen und Unterrichtseinheiten, die gemäß den Übungsplänen durchgeführt werden, werden von den Feuerwehrkameradinnen/-kameraden gut besucht. Ergänzend hierzu finden überörtliche Übungen und Vergleiche statt.

Personalbestand zur Sicherstellung der 1. Eintreffzeit mit 9 Funktionen				
Löschzug	Einheit LG	Aktive	Mindestpersonalbestand ca. (9 Funktionen x Faktor 3)	Ausreichende, planmäßige Mindestpersonalstärke
Nord	Blecher 1	41	27	Ja
	Blecher 2			
Süd	Scherf	24	27	Nein
	Scheuren	34	27	Ja
	Voiswinkel (Prov. Standort)	10	27	Nein
	Eikamp	15	27	Nein
	Gesamt	124		

Der Personalbestand der Feuerwehr Odenthal hat sich gegenüber dem letzten

Brandschutzbedarfsplan wesentlich verbessert (+ 25 neue aktive Mitglieder). Bei Freiwilligen Feuerwehren geht man bei der Ermittlung der notwendigen Personalstärke zur Besetzung der notwendigen Funktionen von einem planerischen Personalausfallfaktor von 3 aus. Daraus ergibt sich eine rein theoretische Mindestpersonalstärke. Beim provisorischen Standort in Voiswinkel besteht derzeit noch eine Personalunterdeckung in der Tages- und Nachtzeit. Beim Standort in Eikamp besteht auch eine Unterdeckung, jedoch ist hier eine Staffel (6 Personen) einsatzbereit.

Zum Ausgleich der fehlenden Tagesverfügbarkeit wurden von der Gemeinde in den letzten Jahren vermehrt Personen eingestellt, die in der Feuerwehr sind. Zurzeit sind 12 Mitarbeiter/innen der Gemeinde im aktiven Feuerwehrdienst und mit entsprechender zusätzlicher Einsatzkleidung ausgestattet, um schnellstmöglich das nächste Feuerwehrgerätehaus vom Arbeitsplatz aus zu erreichen.

Da die einzelnen Löschgruppen alleine keine entsprechende Personalstärke für die 1. Eintreffzeit (9 Funktionen) und für die 2. Eintreffzeit (weitere 9 Funktionen) vorhalten, werden nach der Alarm- und Ausrückordnung entsprechend der Tages- und Nachtzeit alle gemeindlichen Löschgruppen und auch im Einzelfall angeforderte Nachbarwehren (Anforderung der Drehleiter mit 1 Funktionen) beim Alarmierungsstichwort "Brand mit Menschenleben in Gefahr" alarmiert. Aufgrund der theoretisch ermittelten Fahrsochronen und der vom Kreisbrandmeister Weiden zurzeit noch eingeschränkten Feststellung der „Leistungsfähigkeit“ der Odenthaler Feuerwehr, werden bei Einsatzlagen in den zeitkritischen Ortsteilen Odenthal-Zentrum, Osenau, Voiswinkel und Eikamp zusätzliche Einheiten aus Nachbarwehren zur Verstärkung automatisch durch die kreisweit geltende Alarm- und Ausrückordnung mit alarmiert.

Im Ausrückbereich	Einsatzlage in	unterstützt Einheit
Löschzug Nord Löschgruppen Blecher	Odenthal-Zentrum	Bergisch Gladbach
	Osenau	LZ Süd (Scheuren, Scherf)
Löschzug Süd Löschgruppen: Scheuren, Scherf, Eikamp und Voiswinkel	Eikamp	Kürten-Bechen
		LZ Nord (Blecher)
	Voiswinkel	Bergisch Gladbach
		LZ Nord (Blecher)

5.4 Warnung der Bevölkerung

Akustische Initialwarnungen oder sonstige Warnungen mit Warneffekten für die Bevölkerung sowie eine bedarfsgerechte geographische Selektivwarnung sind derzeit über die 3 vorhandenen Feuersirenen in Blecher, Scheuren und Eikamp möglich. Mit dem Bau des neuen Feuerwehrgerätehauses in Voiswinkel wird eine weitere Sirene in Betrieb genommen. Dadurch können fast alle großen Wohngebiete akustisch erreicht werden.

5.5 Zusammenarbeit mit Einrichtungen des Kreises, anderen Gemeinden und Dritten

Zu den Aufgaben des Rheinisch-Bergischen Kreises gehören nach § 4 BHKG

- die Unterhaltung von einheitlichen Leitstellen (§ 28),
- die Unterhaltung von Einheiten und Einrichtungen für den Brandschutz und die Hilfeleistung, soweit ein überörtlicher Bedarf besteht und

- *Maßnahmen zur Vorbereitung der Bekämpfung von Großschadenslagen und Katastrophen.*

Einrichtungen des Kreises, die unmittelbar zum kommunalen Brandschutz beitragen, sind die einheitliche Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst. Die einheitliche Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz ist die rückwärtige Führungseinrichtung für die örtliche Feuerwehr. So bedarf es für das Funktionieren des örtlichen Brandschutzes der Bereitschaft und Fähigkeit der Leitstelle auf Anforderungen z.B. bei der Umsetzung der jeweiligen Alarm- und Ausrückordnung zu reagieren. Aber auch die Alarmierungs- und Kommunikationssicherheit, sowie die Verlässlichkeit und Qualität der Dokumentation gehören hierzu. Berücksichtigung finden müssen auch die Maßnahmen zur Warnung der Bevölkerung, die als gemeinsame Aufgaben der Kreise und der kreisangehörigen Gemeinden normiert sind.

Die über die Grundausbildung hinausgehende Ausbildung wird beim Rheinisch Bergischen Kreis durchgeführt. Hierzu zählen als Laufbahnlehrgänge der Truppführerlehrgang sowie die Truppführer-Fortbildung als Vorbereitung auf den Gruppenführerlehrgang am Institut der Feuerwehr (IdF) Münster. In der Funktionsausbildung werden der Sprechfunkerlehrgang, der Maschinistenlehrgang, der Lehrgang ABC-Einsatz (Module GSG und Strahlenschutz) und Atemschutzgeräteträgerlehrgang angeboten.

Überörtliche Einrichtungen im Kreisgebiet wie z.B. für die Schlauchpflege, eine Atemschutzwerkstatt mit Atemschutzübungsstrecke bestehen nicht. Beim Digitalfunk übernimmt der Kreis das zentrale Problem- und Konfigurationsmanagement. Es besteht eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb einer vorhaltenden Stelle Digitalfunk für die Kommunen des Rheinisch-Bergischen Kreises.

Die Möglichkeiten zur Optimierung des Brandschutzes und der Kosten für den Brandschutz erstrecken sich auch über die Gemeindegrenzen hinweg. Gemeinden und Kreise können zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben nach dem BHKG öffentlich-rechtliche Vereinbarungen nach §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 3 Absätze 5 und 6 GO NRW abschließen. Dabei sind die Belange der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen besonders zu berücksichtigen (vgl. § 2 Absatz 3 BHKG). Diese Möglichkeiten der Zusammenarbeit entbinden die Gemeinden nicht von ihrer Verpflichtung, selbst eine leistungsfähige Feuerwehr in eigener Zuständigkeit und Verantwortung zu unterhalten. Vielmehr ist hier die Möglichkeit eröffnet, Einzellösungen zu erarbeiten, um bestimmte Sachverhalte durch eine Zusammenarbeit zu lösen.

Beispielsweise können für **Randgebiete auf Grundlage von Vereinbarungen Einheiten benachbarter Kommunen für Erstmaßnahmen oder als Ergänzung eingeplant werden, um auch dort das festgelegte Sicherheitsniveau einzuhalten** und gleichzeitig ungünstige oder zusätzliche Wachstandorte zu vermeiden.

Es bietet sich eine interkommunale Zusammenarbeit

- bei der „ausschließlichen“ Drehleitergestellung mit Bergisch Gladbach und Burscheid,
- bei der Brandbekämpfung und technischen Hilfeleistung im Einzugsbereich der Löschgruppe Voiswinkel (bis eine vollständige Einsatzbereitschaft gegeben ist (> 18

Mitglieder)) mit Bergisch Gladbach
an.

Mit der Stadt Bergisch Gladbach wurde am 17.11.2017 eine befristete öffentlich-rechtliche Vereinbarung für die Brandbekämpfung, technische Hilfeleistung und die Drehleitergestellung für den Einzugsbereich Voiswinkel, Schwarzbroich und Küchenberg getroffen. Diese ist zeitlich bis zur Feststellung der vollen Leistungsfähigkeit der Löschgruppe Voiswinkel durch den Wehrleiter befristet.

Verwaltung und Feuerwehrleitung sind aufgefordert, zur Verbesserung der Effektivität des Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung sinnvolle interkommunale Zusammenarbeiten zu realisieren.

Die Schlauchpflege und die Überprüfung der Hochdruckschläuche wurden privaten Anbietern übertragen. Die Reinigung der Einsatzkleidung erfolgt gegen Kostenerstattung durch die Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach.

5.6 Mitwirkung im Zivil- und Katastrophenschutz

Zwar stellt die Brandschutzbedarfsplanung auf Ereignisse unterhalb der Großereignis- und Katastrophenschwelle ab, doch bedarf die Mitwirkung der Gemeinde und ihrer Feuerwehr an Konzepten oberhalb dieser Schwelle, z.B. bei den landesweiten Konzepten zur überörtlichen Hilfe, der Erwähnung. Das gleiche gilt für die kommunalen Vorkehrungen zur eigenen Leistungsfähigkeit in besonderen Situationen, z.B. durch die Aufstellung eines Stabes für außergewöhnliche Ereignisse. Dieser „politisch-administrative Führungsstab“ ist der **Anlage 2** zu entnehmen. Eine verwaltungsinterne Regelung zum Krisenmanagement ist in Bearbeitung.

Die Sicherstellung der überörtlichen Hilfeleistung bei Schadensereignissen ab Stufe 2 des ABC-Konzeptes obliegt somit dem Rheinisch-Bergischen Kreis. Dadurch brauchen die einzelnen Kommunen nicht alle Fahrzeuge und Gerätschaften zur Bewältigung größerer ABC-Einsätze vorzuhalten. Neben den im Rheinisch Bergischen Kreis stationierten Fahrzeugen des Bundes, die für die Erkundung und die Dekontamination vorgesehen sind (1 Dekon-P steht bereits in Odenthal, zukünftig wird noch weiteres Dekon-V Fahrzeug in Odenthal stationiert), wurde auf Ebene der Hauptverwaltungsbeamten die Anschaffung von 2 Gerätewagen Messtechnik (GW-Mess) durch den Kreis für den überörtlichen Einsatz durchgeführt.

Zur Führung von größeren Einsätzen und Großschadensereignissen hält der Rheinisch Bergische Kreis einen ELW 2 vor. Dieser dient der sachgemäßen Unterbringung der zentralen Einsatzleitung.

6 Festlegung des Sicherheitsniveaus

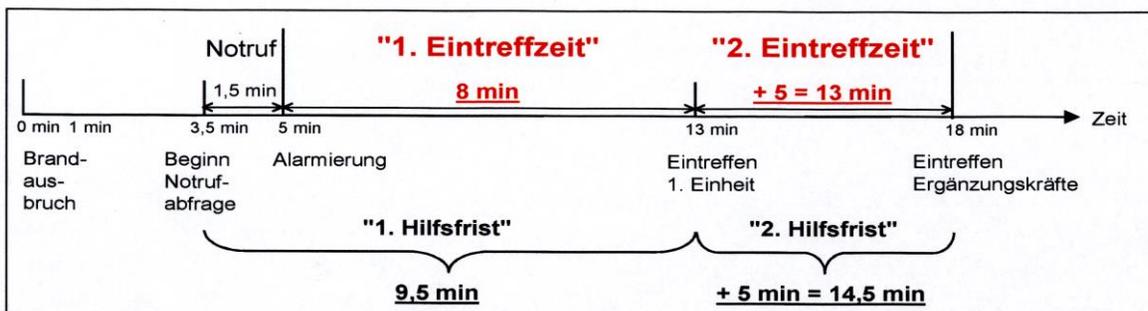
Auf Grundlage der Analyse des Gefahrenpotentials wird das Sicherheitsniveau der Gemeinde bestimmt, das durch die Leistungsanforderungen an die Feuerwehr festgelegt wird. Die Definition der Leistungsanforderungen der Feuerwehr zur Gefahrenabwehr erfolgt anhand der Betrachtung solcher **Schadensszenarien, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit in der Kommune ereignen können**, bei Eintritt regelmäßig große Personen- oder Sachschäden verursachen und von der Feuerwehr eigenständig bewältigt werden sollen. Typisch für solche im Weiteren bezeichneten „Schutzzielszenarien“ sind z. B. der sogenannte „kritische“ Wohnungsbrand im Obergeschoss eines Wohnhauses mit mindestens einer betroffenen Person oder der Verkehrsunfall mit einer im Fahrzeug eingeklemmten Person. Diese Szenarien sind bemessungsrelevant. Für Teilgebiete der Gemeinde, die aufgrund ihrer Struktur ein unterschiedliches Gefahrenpotential aufweisen können, sind eigenständige Szenarien möglich.

Für diese Schutzzielszenarien werden im Brandschutzbedarfsplan die Vorgaben festgelegt, unter denen sie von der Feuerwehr zu bewältigen sind. Dies erfolgt unter Zuhilfenahme der für die Qualität der Hilfeleistung maßgeblichen, **objektiv messbaren Kriterien „Hilfsfrist“, „Funktionsstärke“ und „Erreichungsgrad“**. Diese sogenannten „Qualitätskriterien“ werden im Folgenden dargestellt:

Hilfsfrist

Die Hilfsfrist ist die Zeitdifferenz zwischen dem Beginn der Notrufabfrage¹ in der Notrufabfragestelle (i. d. R. Leitstelle) und dem Eintreffen der zur Durchführung der Erstmaßnahmen erforderlichen Einsatzkräfte und Gerätschaften an der Einsatzstelle. Dabei ist bei kreisangehörigen Gemeinden zu beachten, dass die Notrufabfrage- und Dispositionszeit in der Kreisleitstelle besonders berücksichtigt und nicht zu Lasten der gemeindlichen Feuerwehr ausgewiesen wird.

Beispiel einer Hilfsfristfestlegung:



6.1 Funktionsstärke

Die Funktionsstärke beschreibt die Mindestanzahl an Einsatzkräften und deren Qualifikationsanforderungen, die zur Durchführung der erforderlichen Abwehrmaßnahmen gleichzeitig an der Einsatzstelle tätig werden müssen. Dabei ist eine Staffel mit 6 Feuerwehrleuten die kleinste taktische Einheit zur Durchführung der akuten Menschenrettung unter Vernachlässigung der Eigensicherung.

Gruppe

Grundeinheit der Feuerwehr.
Einheit zur Durchführung
aller alltäglichen
Maßnahmen zur
Schadenabwehr,
insbesondere zur
Menschenrettung



unterstützt vorgehende Trupps, insbesondere bei der Rettung, und bringt zusätzliche Geräte zum Einsatz

Staffel

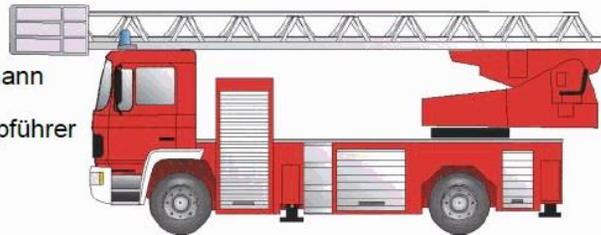
Einheit zur Durchführung
der akuten Menschen-
rettung aus dem
Gefahrenbereich mitunter
unter
Vernachlässigung
der Eigensicherung



rettet, insbesondere aus Bereichen, die nur mit Atemschutz betreten werden können und nimmt i.d.R. das erste Rohr vorbaut die Wasserversorgung auf, übernimmt Sicherungsaufgaben und stellt insbesondere den Sicherheitstrupp

Selbständiger Trupp

Kleinste Einheit der Feuerwehr
zur Durchführung ergänzender
Maßnahmen und Bereitstellung
spezieller Einsatzmittel



6.2 Erreichungsgrad

Der Erreichungsgrad beschreibt den prozentualen Anteil der bemessungsrelevanten Einsätze, bei denen die Zielgrößen „Hilfsfrist“ und „Funktionsstärke“ eingehalten werden. Durch die beiden Qualitätskriterien „Hilfsfrist“ und „Funktionsstärke“ werden die Schutzziele im Brandschutzbedarfsplan bestimmt. Verbunden mit der Funktionsstärke sind auch die zur Einleitung geeigneter Abwehrmaßnahmen erforderlichen Einsatzmittel festzulegen. Anhand dieser Festlegung lässt sich unter anderem der Bedarf für anstehende (Ersatz-) Beschaffungen ableiten. Hinsichtlich des „Erreichungsgrades“ ist die Differenz zwischen dem politisch angestrebten und dem tatsächlichen Erreichungsgrad zu betrachten. Somit stellt der **Erreichungsgrad ein Kontrollinstrument** dar.

Welche konkreten Werte von der Gemeinde festzulegen sind, wird weder durch Gesetz noch durch ergänzende Vorschriften vorgeschrieben. Dies begründet sich in dem Umstand, dass die Leistungsanforderung an die Feuerwehr nur aus dem individuell vorhandenen Gefahrenpotential einer Gemeinde abgeleitet werden kann.

So sind bei der Festlegung der Hilfsfrist die tatsächlichen Rahmenbedingungen einer

erfolgreichen Hilfeleistung zu beachten. Insbesondere im Rahmen der Menschenrettung ist die Durchführung der Hilfsmaßnahmen zeitkritisch. Dabei nimmt bei lebensbedrohlichen Gefährdungen die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Hilfeleistung immer weiter ab, je länger die Hilfsfrist ist. Daher sind bei der Festsetzung der Hilfsfrist insbesondere medizinische, darüber hinaus naturwissenschaftliche und einsatztaktische Überlegungen zugrunde zu legen.

Bei der Festlegung der Funktionsstärke legen die Feuerwehr-Dienstvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsschutzrichtlinien eine Mindestfunktionsstärke der zur Durchführung der notwendigen Abwehrmaßnahmen erforderlichen Einsatzkräfte fest. Eine im Einsatzfall planerisch herbeigeführte, wiederkehrende Unterschreitung dieser Vorgaben zur Funktionsstärke könnte der Gemeinde als Organisationsverschulden angelastet werden.

Bezogen auf den Erreichungsgrad muss die Feuerwehr derart aufgestellt sein (Personalstärke, Verteilung der Wachen, etc.), dass sie planerisch bei jedem Einsatz im Betrachtungsgebiet (Zuständigkeitsbereich) die Qualitätskriterien „Hilfsfrist“ und „Funktionsstärke“ einhalten kann. Abweichungen dürfen sich nur durch nicht planbare Ereignisse wie

- die Gleichzeitigkeit von Einsätzen
- Behinderungen (beispielsweise Straßensperrungen),
- Personalengpässe (unerwartet hohe Krankheitsausfällen und sonstige Ausfallzeiten) oder
- Verkehrs- und Witterungseinflüsse

ergeben. Dabei trägt die Gemeinde das haftungsrechtliche Risiko, wenn dauerhaft ein auffällig niedriger Erreichungsgrad festgelegt wird, um z. B. erkannte Probleme in der Funktionsstärke und/oder Hilfsfrist zu verdecken, oder im Rahmen des Controllings ein niedriger tatsächlicher Erreichungsgrad toleriert wird.

Außerdem sind bei der Planung des Brandschutzbedarfsplanes die finanziellen Rahmenbedingungen der Gemeinde ebenso zu beachten wie die Struktur der Feuerwehr (Personalsituation, Anzahl und Verteilung der Feuerwehrgerätekäuser, Größe der Einheiten). Die finanzielle Durchführbarkeit ist Voraussetzung für den Beschluss des Entscheidungsgremiums. Der Brandschutzbedarfsplan darf nicht unter finanziellen Vorbehalt gestellt werden. Insofern kann es nur in der Entscheidungsbefugnis der Gemeinde selbst liegen, wie sie dieser Aufgabe nachkommen und die Sicherheit in ihrem Gemeindegebiet gewährleisten will. Der Rat beschließt somit durch die Annahme des ihm zur Entscheidung vorgelegten Brandschutzbedarfsplans, welche Risiken durch die Feuerwehr in welcher Qualität abgedeckt werden sollen. Bei der Entscheidung sind das Schutz- und Sicherheitsbedürfnis der Einwohner und die Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu berücksichtigen.

6.3 Ausrückbereiche

Es wird zunächst von der im bisherigen BSBP festgelegten Zeitkette für die 1. Hilfsfrist von 9,5 Minuten (1,5 Minuten Dispositionszeit + 8 Minuten von Alarmierung bis zum Eintreffen = 1. Hilfsfrist) ausgegangen.

In das von Kommunalberatung NRW genutzte Isochronen-Programm fließen folgende Indikatoren mit ein:

- Entfernung vom Wohnort der Feuerwehrleute zum Gerätehaus,
- die Tag- und Nachtverfügbarkeit,
- die Ausrückstärke des 1. Fahrzeugs (Staffel) und
- die Topografie.

Daraus ermitteln sich der Einsatzradien der jeweiligen Löschgruppen jeweils getrennt für die Tag- und Nachtzeit. Dabei wurden die bei der Gemeinde beschäftigten Feuerwehrleute, die ihre Einsatzkleidung immer mitführen und immer das nächste FGH anfahren, programmbedingt nur ihrer Löschgruppe hinzugerechnet.

Bei einer Überlappung aller Fahrisonchronen werden außerhalb des Einsatzradius liegende Wohnbereiche, die nicht zeitgerecht innerhalb der 1. Eintreffzeit von 8 Minuten tagsüber oder nachts erreicht werden können, sichtbar.

Folgende Ortsbereiche sind **derzeit nicht** innerhalb der 1. Hilfsfrist (8 Minuten) mit planmäßig 9 Funktionen (1 Einheit) erreichbar:

Tagsüber 07:00 – 19:00 Uhr	Osenau, Odenthal (teilweise), Küchenberg, Schwarzbroich, Voiswinkel (teilweise), Grimberg, Schmeisig, Schöllerhof Landwehr, Busch, Neschen, Feld, Hüttchen, Scheuren, Winkelhausen, Kümpe, Unter-/Oberbreidbach Eikamp, Grünenbäumchen, Kramerhof, Kragau, Grünenbäumchen, Oberscheid, Schallemich, Strassen, Altehufe
Nachts 19:00 – 07:00 Uhr	Osenau (teilweise)

Von daher ist eine Teilung des Einsatzgebietes bei der Festlegung des Sicherheitsniveaus angezeigt. Gleichfalls sind Waldgebiete ausgenommen, da sie wegemäßig schlechter erschlossen sind.

Die nachfolgende Darstellung der Ausrückbereiche beinhaltet die **derzeitige** (Löschzug Nord (FGH Blecher) und Löschzug Süd (Löschgruppen: Scheuren, Scherf, Eikamp und Voiswinkel (im provisorischen FGH) **Einsatzbereitschaft** aller Löschgruppen.

Für die Berechnung der jeweiligen grafischen Darstellung der Erreichbarkeiten werden die definierten Hilfsfristen von 8 Minuten als Grundlage genommen. Davon wird jeweils eine Minute Rüstzeit im Gerätehaus sowie die (maximale) Anfahrtszeit der jeweils 9. Funktion (bspw. 4 Minuten) abgezogen. Es verbleibt dann für jedes Gerätehaus eine individuelle Fahrzeit. In den Erläuterungen zu den grafischen Darstellungen wird zur Vereinfachung jeweils nur von der zu Grunde gelegten Hilfsfrist 1 gesprochen. Abweichungen von dem beschriebenen Vorgehen werden gesondert erläutert.

Bei den grafischen Darstellungen wurden ebenfalls die enormen topografischen Anforderungen des Gemeindegebietes berücksichtigt und haben somit die zur Verfügung stehende Fahrzeit beeinflusst.

Ebenfalls berücksichtigen die grafischen Darstellungen die Verfügbarkeit, insbesondere die Tagesverfügbarkeit, der ehrenamtlichen Kräfte. Zur Berechnung der Karten wurden die Wohn- bzw. Arbeitsorte sowie verschiedene Zeitfenster hinterlegt, um eine möglichst verlässliche Aussage zur Erreichbarkeit zu erzielen. Die Verfügbarkeit ehrenamtlicher Einsatzkräfte wird auch durch Abwesenheits- bzw. Ausfallzeiten aufgrund Krankheit, Urlaub oder sonstiger Bindung im Privatbereich beeinflusst.

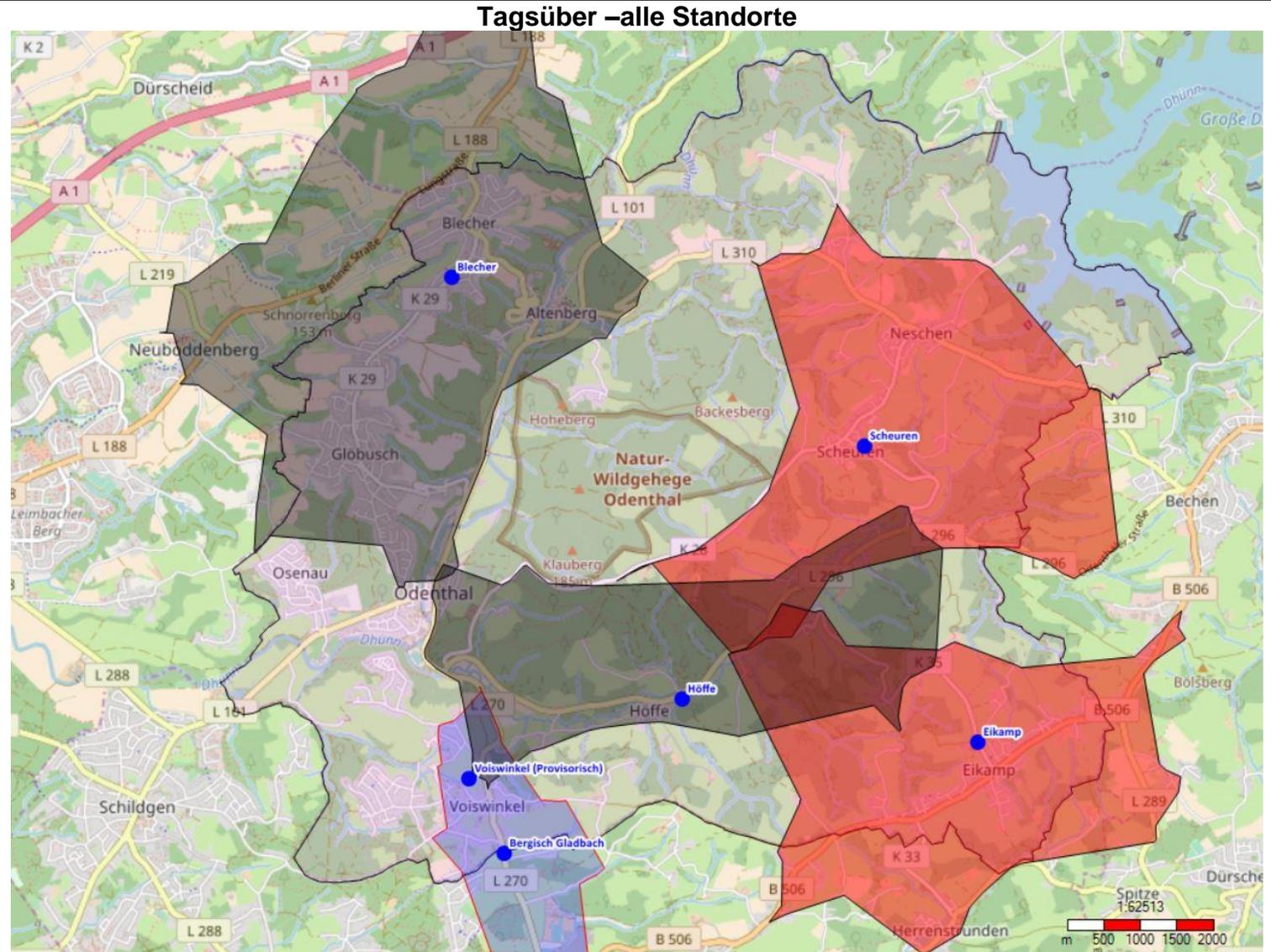
Derzeitiger Ausrückbereich „kritischer Brand“ - tagsüber

Basis: AGBF
Eintreffzeit: 8 Min.

° vorhandener Standort

Erläuterung
1 Eintreffzeit 8 Min. unter Berücksichtigung der einzelnen Wohnorte der Feuerwehrleute und der Topografie

Die abgebildeten Fahrisonchronen stellen die Fahrbereiche der Feuerwehreinheiten rein schematisch dar. Sie können infolge der Witterung und den örtlichen Verkehrsverhältnissen von den durchschnittlichen tatsächlichen Fahrzeiten eventuell abweichen.



Die Abdeckung des Gemeindegebietes ist tagsüber durch die außer Orts arbeitenden ehrenamtlichen Mitglieder der Feuerwehr deutlich geringer als nachts. Diese Situation besteht in nahezu allen Gemeinden in Nordrhein-Westfalen.

Die planerische Abdeckung der Gemeinde tagsüber ist abgebildet. Die schwarz-schraffierten Flächen stellen dabei die Sicherstellung des Schutzziels mit 9 Funktionen in 8 Minuten dar. Die rot-schraffierten Flächen zeigen die Ausrückebereiche von Standorten, die maximal bis zu 6 Funktionen innerhalb der für das Schutzziel 1 vertretbaren Zeit erreichen. In den rot-schraffierten Bereichen ist es damit erforderlich, dass weitere Standorte tagsüber zeitgleich alarmiert werden. Der Standort Voiswinkel kann tagsüber planerisch nur von zwei Funktionen innerhalb von 6 Minuten erreicht werden. Damit ist eine Abdeckung im Schutzziel 1 nicht gegeben und diese auch nicht dargestellt.

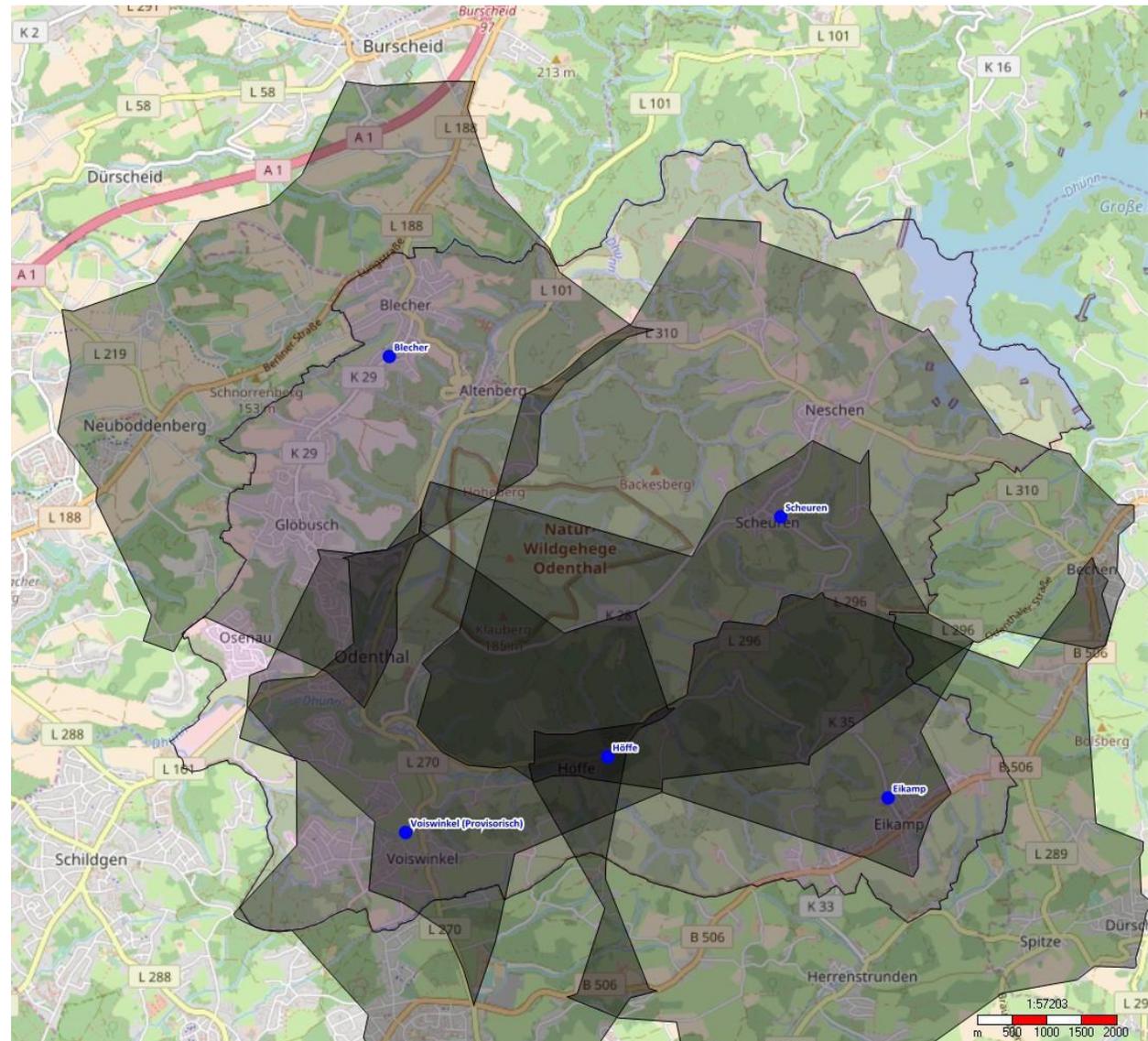
Die Gemeinde Odenthal hat zur Kompensation der fehlenden Abdeckung im südwestlichen Gemeindegebiet eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit einer Nachbarkommune geschlossen (siehe **Anlage 6**). Zeitgleich hierzu wird jedoch der Neubau des Standortes Voiswinkel und die damit verbundene Chance zur Gewinnung weiterer Einsatzkräfte vorangetrieben. Dies ist auch aus rechtlicher Sicht erforderlich, da das BHKG vom Örtlichkeitsprinzip ausgeht. Das bedeutet, dass die Gemeinde zunächst allein für die Sicherstellung der Brandbekämpfung und der Hilfeleistung im Gemeindegebiet zuständig ist. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist damit nur als Kompensationsmaßnahme für eine absehbare Zeitspanne anzusehen.

Die Abdeckung tagsüber, unterstützt durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung (blau hinterlegt), ist dargestellt.

Mit Inbetriebnahme des neuen Standortes in Voiswinkel sowie einer damit einhergehenden Mitgliederwerbung dürfte sich der Tagesradius für diesen Standort in ca. 3-4 Jahren erheblich erweitern und ganz Voiswinkel, Küchenberg und Odenthal abdecken. Hier wird auch auf die erfolgreiche Entwicklung beim ebenfalls neuen Standort in Eikamp verwiesen. Es empfiehlt sich, hier ein differenziertes Schutzziel anzulegen.

Lediglich ein Teilbereich von Osenau kann auch in absehbarer Zeit nicht innerhalb von 8 Minuten erreicht werden. Hier ist evtl. eine interkommunale Zusammenarbeit mit der Löschgruppe Schildgen, die zukünftig in einem neuen Feuerwehrgerätehaus in Schildgen, Ecke Altenberger-Dom-Str./Schlebuscher Str. untergebracht ist, anzustreben und bis dahin übergangsweise ein differenziertes Schutzziel anzulegen.

Nachts – alle Standorte

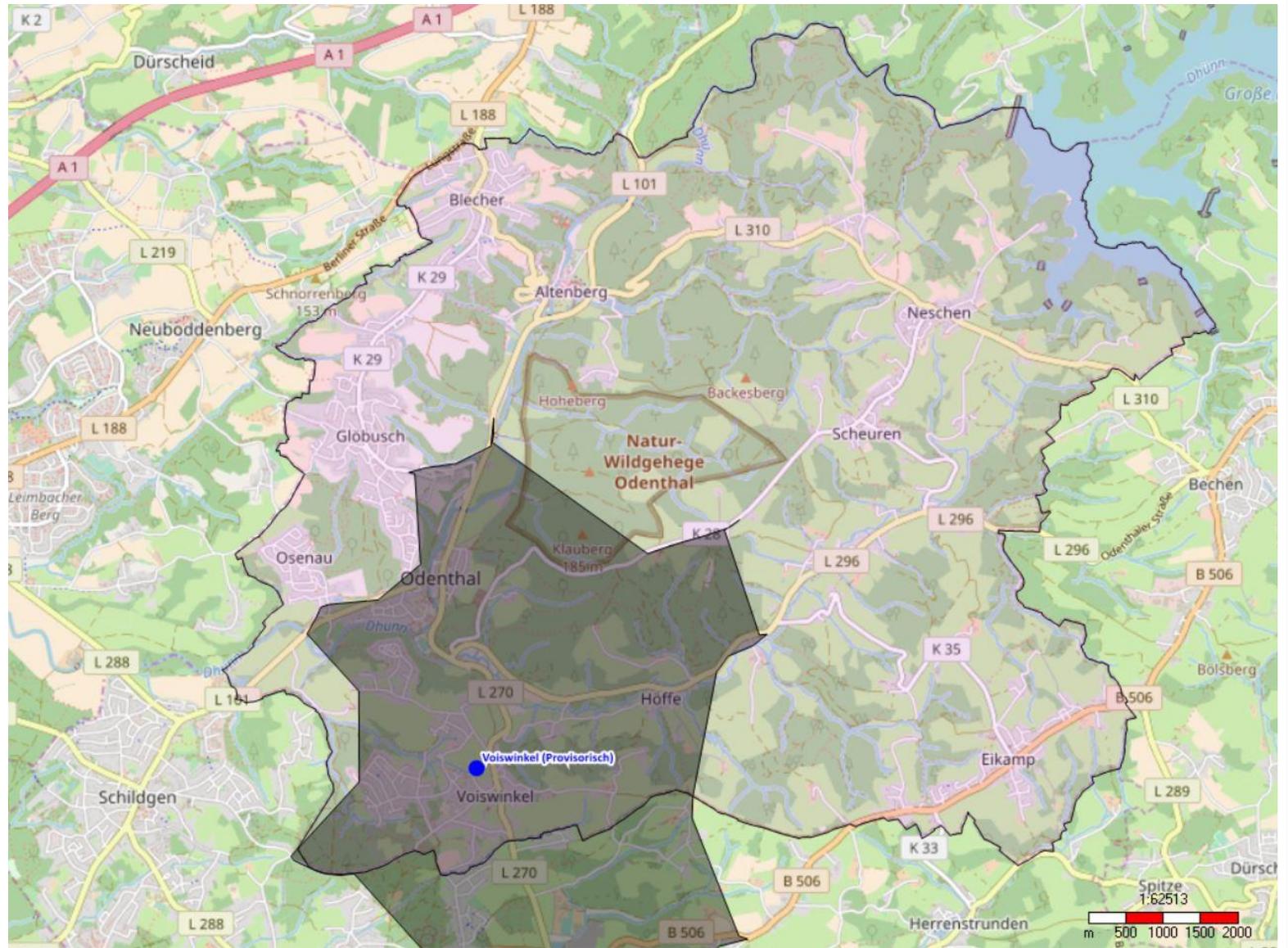


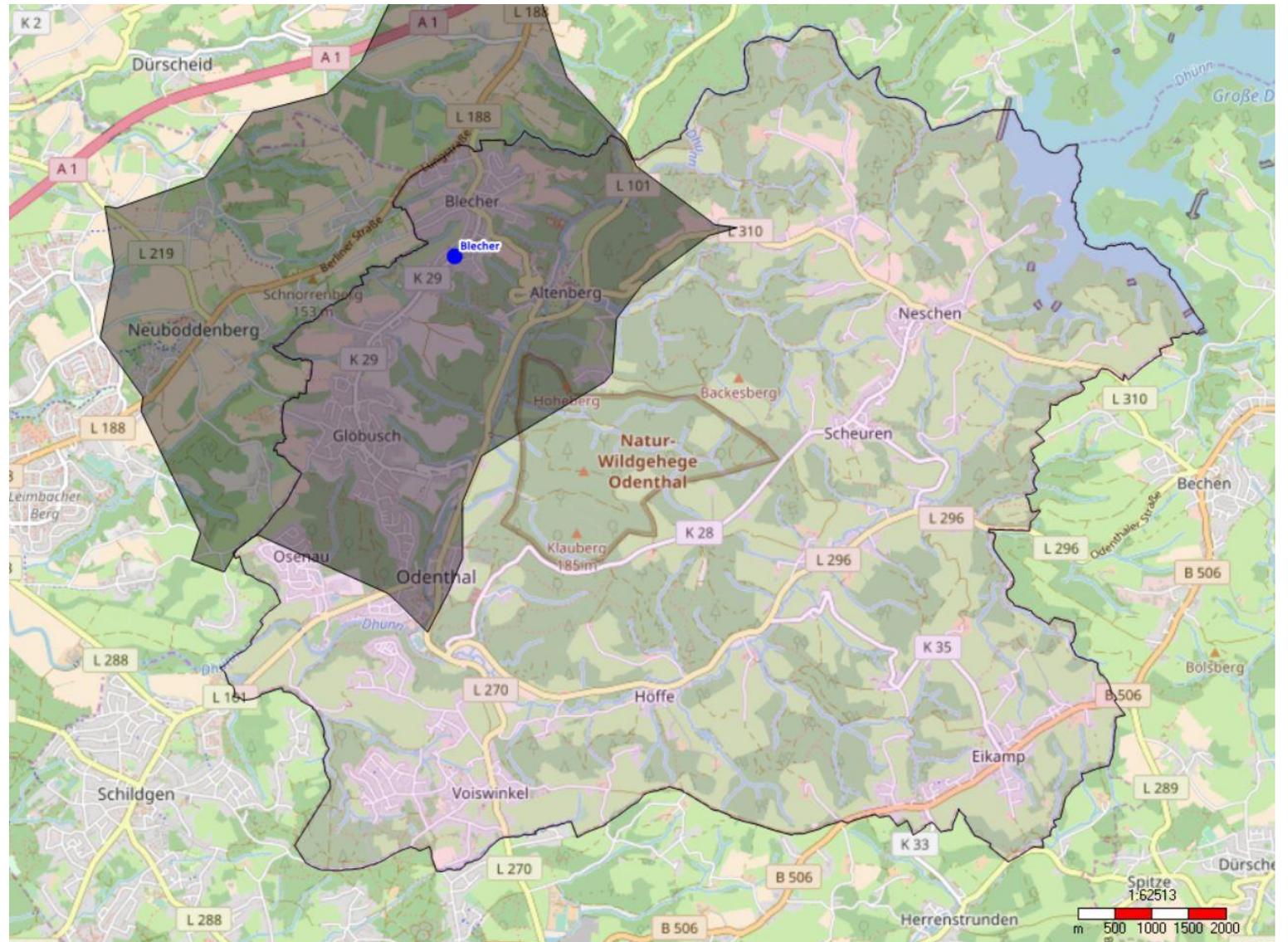
Bei gleichzeitiger Alarmierung der Einheiten können nachts alle Einheiten mit mindestens neun Funktionen ausrücken. Es ergibt sich die dargestellte Abdeckung des Gemeindegebietes. Einzig der bebaute Bereich Osenau, im Südwesten des Gemeindegebietes kann planerisch derzeit nicht vollständig abgedeckt werden. Er liegt jedoch - wie Testfahrten gezeigt haben - in der theoretischen 4 Minuten Fahrisonochrone des Standortes Voiswinkel. Die unbebauten Gebiete in nördlicher bzw. nordöstlicher Lage des Gemeindegebietes können vernachlässigt werden.

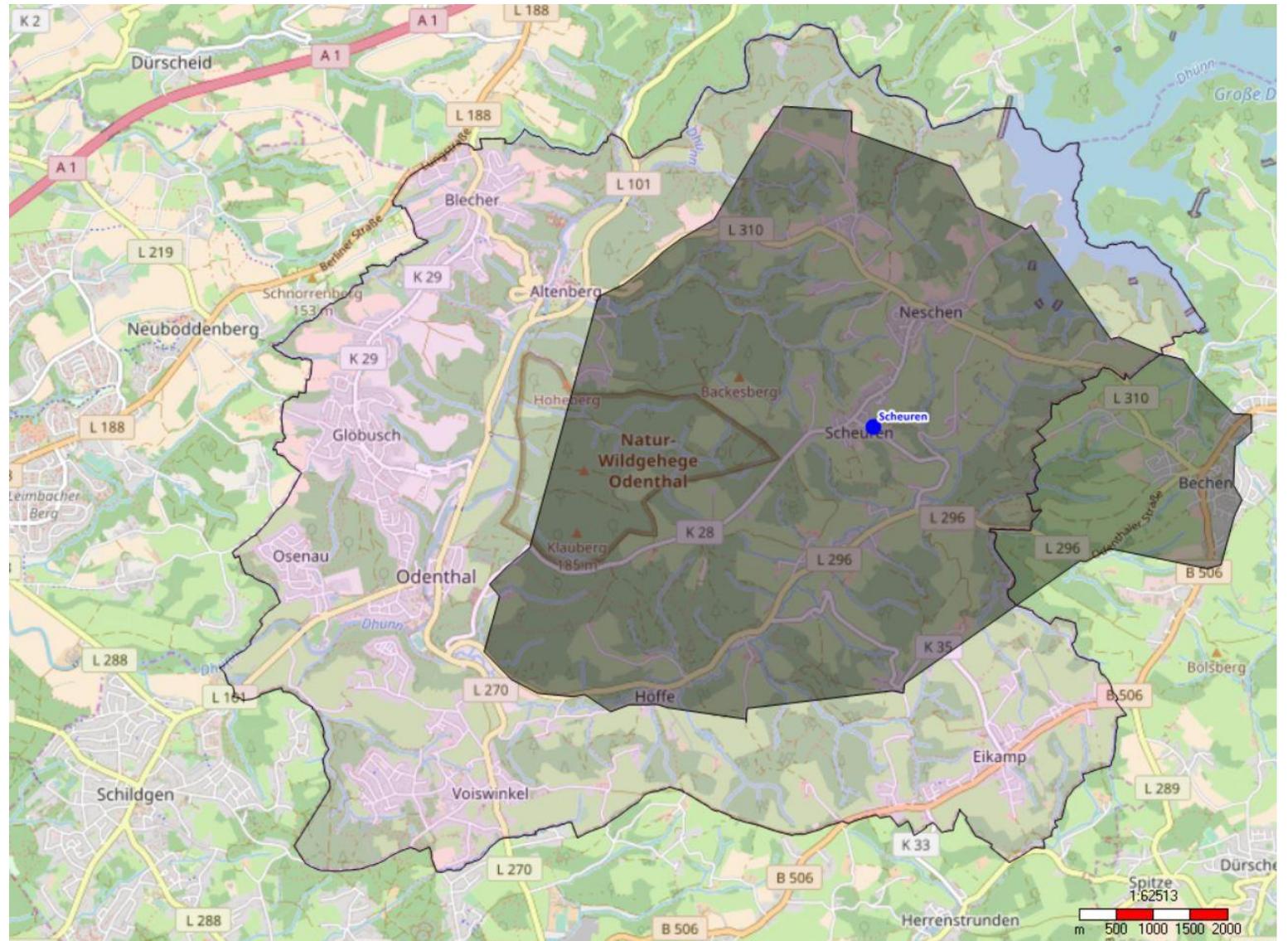
Planerisch ist davon auszugehen, dass das Schutzziel von 9 Funktionen innerhalb von 8 Minuten für den größten Anteil des Gemeindegebietes eingehalten werden kann.

Einzeldarstellung

Nachts – Voiswinkel

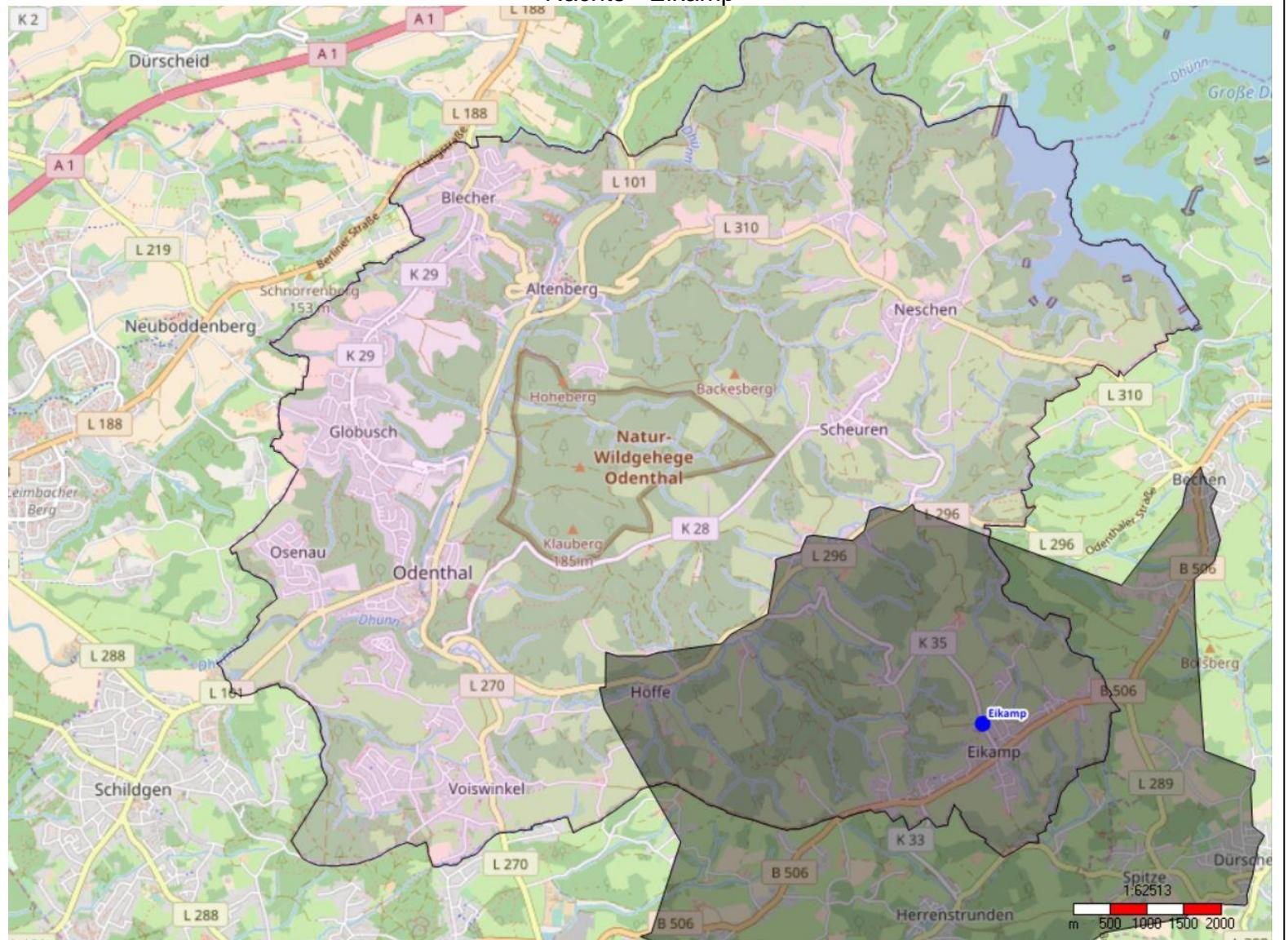


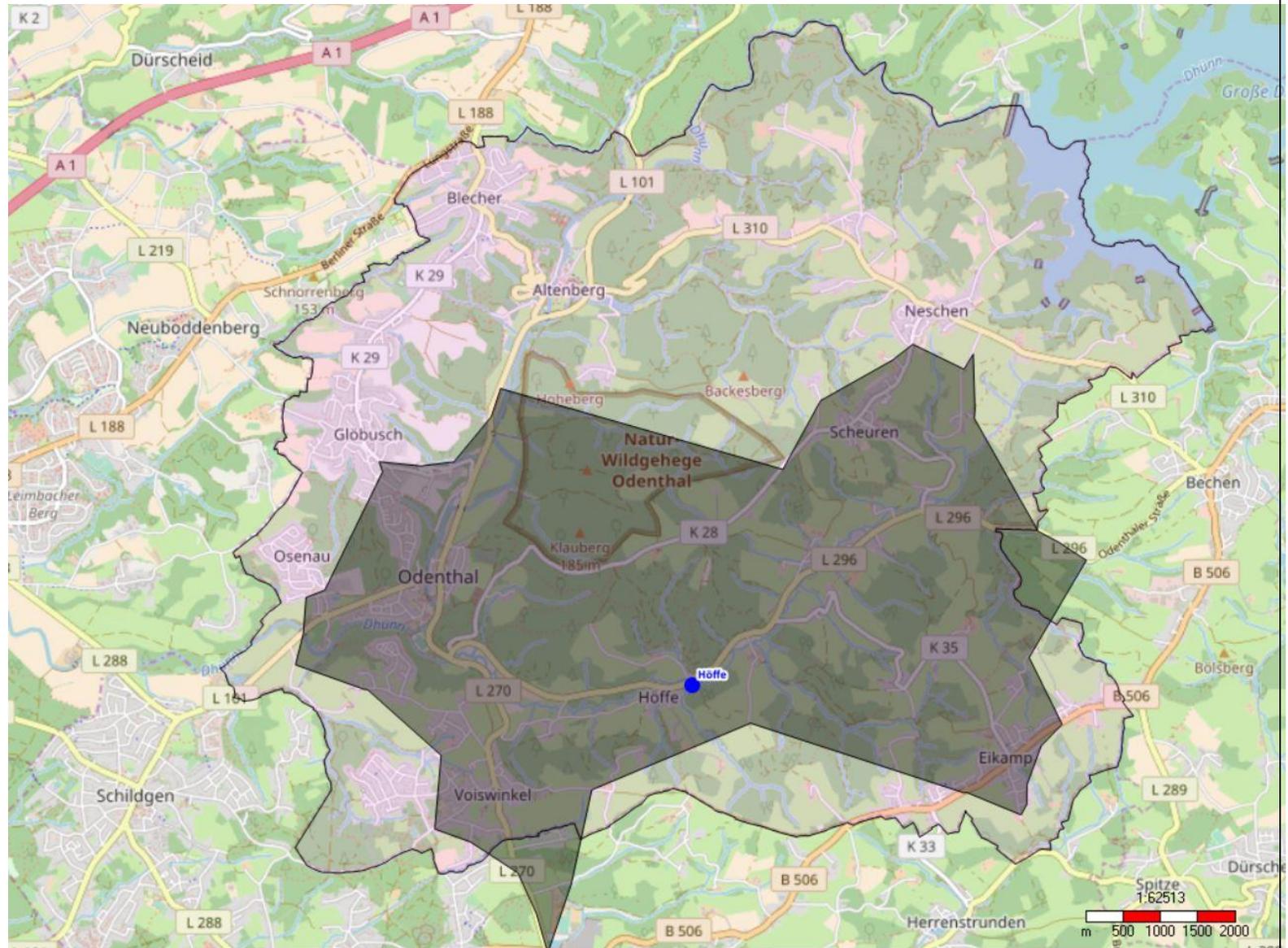




Einzeldarstellung

Nachts - Eikamp





6.4 Festlegung der Schutzziele

6.4.1 Schutzziele für Brandeinsätze

Schutzzielszenarien sind Schadensereignisse, die mit hoher Wahrscheinlichkeit im Gemeindegebiet oder Teilgebieten auftreten können und aufgrund des Schadensausmaßes regelmäßig Personen- und/oder Sachschäden fordern. Bei den Szenarien handelt es sich im Wesentlichen um Standardereignisse, die zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben (Bekämpfung von Schadenfeuern, Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen, vgl. § 1 Absatz 1 BHKG) zählen. Das aus der Analyse hervorgehende individuelle Gefahrenpotential der Gemeinde (örtliche Verhältnisse, vgl. § 3 Absatz 1 BHKG) konkretisiert die Szenarien.

Solche Standardereignisse sind in jeder Gemeinde Brände in Gebäuden und Unfallereignisse. Bezüglich der Brandereignisse ist das Schadensausmaß zu definieren, das bei der ortsüblichen Bauweise zu erwarten ist. Dies wird bestimmt durch die Nutzung und Größe, die Bauweise und die zu erwartenden betroffenen Personen, sofern dies Einfluss auf die Funktionsstärke hat.

Daneben können entsprechend den örtlichen Verhältnissen Schadensereignisse eintreten, die ein ungleich größeres Schadensausmaß hinsichtlich Personen- oder Sachschäden aufweisen können. Solche Schadensereignisse sind als **Schutzzielszenarien zu betrachten, wenn sie mit hinreichender Wahrscheinlichkeit im Gemeindegebiet oder Teilgebieten auftreten können und aufgrund des Schadensausmaßes große Personen- und/oder hohe Sachschäden fordern**. Dabei ist es unerheblich, wie oft derartige Ereignisse in der Vergangenheit im Gemeindegebiet aufgetreten sind.

Es obliegt der Entscheidung der Gemeinde, welche Einsatzereignisse aufgrund der Risikobewertung sach- und fachgerecht durch die Feuerwehr bewältigt werden müssen und welche Schadenslagen eben nicht umfangreich bekämpft werden können. Denn alle Schutzzielszenarien haben unmittelbaren Einfluss auf die Organisation, die Personalstärke und Ausstattung der Feuerwehr.

Unter diesem Gesichtspunkt können unterschiedliche Strukturen innerhalb einer Kommune, beispielsweise verdichteter Kernbereich und Randbereich mit gemischter Wohn- und Gewerbe-/Industrieansiedlung, zu verschiedenen Schutzzielszenarien für die einzelnen Bereiche führen. Dadurch wird die Aufstellung einer bedarfsgerechten Feuerwehr erreicht und Einheiten in den Randbereichen werden nicht unnötig überfordert.

Der Brandschutz in einer Gemeinde ist ein komplexes System aus verschiedenen Faktoren, die sich gegenseitig beeinflussen. Um die Auswirkungen einzelner Vorgaben auf das Ergebnis beurteilen zu können, kann es daher hilfreich sein, im Rahmen der Brandschutzbedarfsplanung verschiedene **Varianten für die Aufstellung einer leistungsfähigen Feuerwehr zu modellieren und abschließend zu bewerten**, welche der Varianten zu bevorzugen ist.

Die Hilfsfristen werden ganz wesentlich durch die Standorte der Gerätehäuser bestimmt. Diese Standorte liegen zumeist an den taktisch richtigen Stellen innerhalb des Gemeindegebietes.

Übersicht der unterschiedlichen Hilfsfristen:

Bisherige Vorgabe der Bezirksregierung Köln

1. Eintreffzeit	9 Funktionen	8 Min. nach der Alarmierung
2. Eintreffzeit	9 weitere Funktionen	13 Min. nach der Alarmierung

Informativ: Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg (Stand 01.2008)

Brand

1. Eintreffzeit	9 Funktionen	10 Min. nach der Alarmierung
2. Eintreffzeit	9 weitere Funktionen	15 Min. nach der Alarmierung

Technische Hilfeleistung

1. Eintreffzeit	9 Funktionen	10 Min. nach der Alarmierung
2. Eintreffzeit	weitere taktische Einheit (mind. 3, idealerweise 9 Funktionen)	20 Min. nach der Alarmierung

Das **Schutzziel** der AGBF ist grundsätzlich bei der Brandschutzbedarfsplanung in kreisangehörigen Kommunen ohne Berufsfeuerwehr anzuwenden. Die geografische Darstellung des Bereiches, in dem es planerisch erreicht werden kann, wird aufgrund der tatsächlichen in der Vergangenheit dokumentierten Ausrückzeit der Einheiten und der planerischen Anfahrtzeit ermittelt.

Dieser Bereich wird je nach Gemeinde in unterschiedlicher Größe den Kernbereich des Gemeindegebietes umfassen und abdecken. Dies bedeutet, im **Kernbereich eine Ausrücke- und Anfahrtzeit von 8 Minuten für die ersten 9 Einsatzfunktionen**.

Die jenseits dieses Bereiches liegenden Gemeindegebiete werden in enger Zusammenarbeit mit der Bauaufsicht und der Brandschutzdienststelle nach folgenden Strukturtypen klassifiziert:

Beurteilungsklassen	
Brand 1	Deutlich überwiegend (bis 7 m Fußbodenhöhe) Gebäude geringer Höhe überwiegend offene Bebauung
Brand 2	Größere Anzahl Gebäude (7 bis 13 m Fußbodenhöhe, Gebäudeklasse 4)
Brand 3	Größere Anzahl Gebäude (13 bis max. 22 m Fußbodenhöhe)

Für jedes so klassifizierte Gebiet ist zu dokumentieren, ob das AGBF-Schutzziel erreicht wird. Andernfalls kann aus fachlicher Sicht auf folgende Kriterien zurückgegriffen werden.

Beurteilungsklasse	1.Eintreffzeit	Stärke 1. Einheit	2.Eintreffzeit	Stärke 2. Einheit
Brand 1 (bis 7m)	10 Minuten	1 Staffel 6 Funktionen (mind. 4 Atem- schutzgeräteträger)	15 Minuten	1 Staffel 6 Funktionen (mind. 2 Atem- schutzgeräteträger)
Brand 2 (7 bis 13m)	10 Minuten	1 Gruppe 9 Funktionen (mind. 4 Atem-	15 Minuten	1 Staffel 6 Funktionen (mind. 4 Atem-

		schutzgeräteträger)		schutzgeräteträger, 1 Funktion Zugführer)
Brand 3 (13 bis 22m)	8 Minuten	1 Gruppe 9 Funktionen (mind. 4 Atem- schutzgeräteträger)	13 Minuten	1 Staffel 6 Funktionen (mind. 4 Atem- schutzgeräteträger, 1 Funktion Zugführer)

In Absprache mit der Wehrleitung, der Bauaufsicht und der Brandschutzdienststelle des Rhein.-Bergischen Kreises wird aufgrund der langjährigen Erfahrungen und der Ortskenntnis das **außerhalb der Fahrisonchronen liegende Gemeindegebiet bzw. das innerhalb der Fahrisonchrone liegende Gemeindegebiet bei einer Löschgruppe mit weniger als 18 Feuerwehrleuten bzw. bei einer planmäßigen Einsatzstärke der ersten Einheit unter 9 Funktionen** aufgrund der vorherrschenden, überwiegenden Bebauung in die **Beurteilungsklasse Brand 1** eingestuft. Innerhalb der Fahrisonchronen (Kernbereich) und bei ausreichender planmäßiger Einsatzstärke gilt grundsätzlich das AGBF Schutzziel.

Für die außerhalb des Kernbereiches liegenden Bereiche, in denen faktisch die Schutzziele nicht erreicht werden können, sind im Brandschutzbedarfsplan die von der Gemeinde ergriffenen zusätzlichen Maßnahmen zu beschreiben.

Hierzu zählen z.B. die Information der betroffenen Einwohner über die im Brandfall zu erwartende Eintreffzeit der Feuerwehr, zusätzliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes wie bauliche 2. Rettungswege, Vorhaltung von Löschgeräten für erste Löschmaßnahmen oder Leitern für die Menschenrettung sowie organisierte, ausgebildete und geübte Nachbarschaftshilfe im Brandfall.

6.4.2 Schutzziele für sonstige Gefahren

Für Einsätze der Technischen Hilfeleistung sind eigene Beurteilungsklassen anzuwenden.

Den bereits für den Brandschutz klassifizierten Gebieten sind die Beurteilungsklassen der Technischen Hilfeleistung zuzuordnen. Da auch in nicht für den Brandschutz klassifizierten Gebieten besondere Gefahren vorgefunden werden können, beispielsweise Unfallschwerpunkte (z.B. Autobahnen), wird zusätzlich das **Gemeindegebiet als Gesamtstruktur bewertet und in eine Planungsklasse „Technische Hilfeleistung“ eingestuft.**

Dazu werden die Kriterien der einzelnen Beurteilungsklassen in Bezug auf das gesamte Gemeindegebiet abgeprüft.

Beurteilungsklasse	Kriterien	Szenario	Einsatzziel	1 Eintreffzeit	Stärke 1 Einheit	2 Eintreffzeit	Stärke 2 Einheit
TH 1	Menschenrettung unwahrscheinlich; wahrscheinlich kleine techn. Hilfeleistung	Baum auf Str., auslaufende Betriebsstoffe	Verhinderung von weiteren Sach- oder Umweltschäden	keine	Trupp 3 Funktionen		
TH 2	Menschenrettung	Person	Menschen-	10	1 Staffel, 6	15	1 Trupp, 3

	wahrscheinlich; Maßnahmen mittleren Umfangs	eingeklemmt nach VU oder vgl. Unfall	rettung	Minuten	Funktionen	Minuten	Funktionen
TH 3	Menschenrettung wahrscheinlich; Maßnahmen größeren Umfangs	Person eingeklemmt nach VU oder vgl. Unfall	Menschen- rettung	10 Minuten	1 Staffel, 6 Funktionen	15 Minuten	1 Staffel, 6 Funktionen + Zugführer

In Absprache mit der Wehrleitung wird aufgrund der langjährigen Erfahrungen bei den technischen Hilfeleistungen sowie in Abwägung der vorgegebenen Kriterien bzw. den möglichen Gefahrenpotenzialen (siehe Risikoanalyse und Einsatzauswertung) das **gesamte Gemeindegebiet** bei der Planungsklasse „Technische Hilfeleitung“ in die **Beurteilungsklasse TH 2** eingestuft.

6.4.3 Festlegung von kommunalen Schutzzielen

Nach Auffassung von Verwaltung und Wehrleitung sollten folgende **Schutzzielszenarien** durch den Rat festgelegt werden:

- **Wohnungsbrand eines 1-stöckigen Einfamilienhauses mit ausgebautem Dachgeschoss.**
- **Verkehrsunfall mit einer eingeklemmten Person und auslaufendem Kraftstoff.**

Da die Feuerwehrgerätehäuser im Gemeindegebiet weit verstreut sind und der Personalbestand tagsüber relativ gering ist und zudem fahrtechnisch eine Unterstützung der anderen Einheiten aufgrund der Topografie als problematisch angesehen wird, gestaltet sich die Bereitstellung von 9 Funktionen innerhalb der 1. Hilfsfrist oft als schwierig. Gleichfalls können oftmals nachrückende Kräfte anderer Einheiten nicht innerhalb der klassischen 2. Hilfsfrist von 13 Minuten ab Alarmierung den Einsatzort erreichen. Von daher sollten unterschiedliche Hilfsfristen - für den **Kernbereich** und den **Randbereich** (außerhalb der Fahrzeitisochronen liegende Bereiche) - gebildet werden. Zudem sollte auf ein Staffelkonzept abgestellt werden (siehe auch „Funktionsstärke“). Dabei muss die Wohnbevölkerung auf diesen Umstand hingewiesen werden und zu Eigensicherungsmaßnahmen (Vorhaltung eines Feuerlöschers, Einbau eines Brandmelders) angehalten werden. Dies trifft auch auf Feuerwehrstandorte zu, die sich im Aufbau befinden und noch nicht über die notwendige Mindestpersonalkapazität (Staffel x 3 = 18 Feuerwehrleute, siehe auch „Personal, Ausbildung“) verfügen.

A)

Schutzziele bei dem beschriebenen Szenario

„**Wohnungsbrand EFH**“ (oder vergleichbar) **innerhalb** der **Fahrzeit-Isocronen (tagsüber / nachts)** und **Einsatzstärke der ersten Einheit nach Planung 9 Funktionen.**

Hilfsfrist 1: 8 Minuten 9 Funktionen (Gruppe)

Hilfsfrist 2: 13 Minuten 9 Funktionen (Gruppe)

B)

Schutzziele bei dem beschriebenen Szenario „**Wohnungsbrand EFH**“ (oder vergleichbar) **außerhalb** der **dargestellten Fahrzeit-Isocronen (tagsüber / nachts)** **oder Einsatzstärke der ersten Einheit nach Planung unter 9 Funktionen.** Die betroffenen Ortsteile sind der Seite 34 zu entnehmen.

Hilfsfrist 1: 10 Minuten 6 Funktionen (Staffel)
Hilfsfrist 2: 15 Minuten 6 Funktionen (Staffel)

C)

Schutzziele bei dem beschriebenen Szenario

„**Verkehrsunfall mit eingeklemmter Person und auslaufendem Betriebsstoff**“ (oder vergleichbar) für alle öffentlichen Straßen im Gemeindegebiet:

Hilfsfrist 1: 10 Minuten 6 Funktionen (Staffel)
Hilfsfrist 2: 15 Minuten 3 Funktionen (1 Trupp)

Zu allen obigen Schutzziele (Brand oder techn. Hilfeleistung) sollte immer eine nach der klassischen Hilfsfrist ermittelte **Basisbetrachtung** hinzugezogen werden, um die Notwendigkeit des Staffelkonzeptes auch weiterhin nachvollziehen zu können.

Hilfsfrist 1: 8 Minuten 9 Funktionen (Gruppe)
Hilfsfrist 2: 13 Minuten 9 Funktionen (Gruppe)

6.4.4. Festlegung des Erreichungsgrades für die kommunalen Schutzziele

Die politisch zu verantwortende Entscheidung ist die Frage des Erreichungsgrades. Er beschreibt, in wie viel Prozent der Einsätze die Qualitätskriterien „Eintreffzeit“ und „Funktionsstärke“ eingehalten werden sollen und stellt ein Kontrollinstrument dar.

Festlegungen zum gewünschten Erreichungsgrad sind politisch zu verantwortende Entscheidungen über die gewollte Qualität der Feuerwehr, die sich in einem engen rechtlichen Ermessensspielraum des § 3 BHKG bewegen, wonach die Gemeinde **eine den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähige Feuerwehr** zu unterhalten hat. Der Erreichungsgrad stellt somit ein Kontrollinstrument hinsichtlich der Einhaltung der Hilfsfrist und Funktionsstärke dar. Allerdings können äußere Einflüsse wie Verkehrs- und Witterungseinflüsse oder die Gleichzeitigkeit von Einsätzen dazu führen, dass die Schutzziele nicht bei jedem Ereignis eingehalten werden.

Eine umfassende Aussage über die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr ist ausschließlich durch die detaillierten Auswertungen der Einsätze möglich. Insbesondere in kleinen Kommunen mit wenigen bemessungsrelevanten Einsätzen muss eine genaue Einsatzanalyse erfolgen.

Erst durch eine regelmäßige Analyse der Einsätze mit einem Vergleich zu den Vorjahren lassen sich Handlungszwänge und -optionen ableiten. Von daher liegt es im Interesse aller Beteiligten, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr zu erhalten und zu stärken, um das Sicherheitsniveau zu gewährleisten.

Der Rat der Gemeinde übernimmt mit Festlegung des Planzieles und des Erreichungsgrades im Brandschutzbedarfsplan gegenüber den Bürgern die Verantwortung für die Qualität der Feuerwehr.

Der Erreichungsgrad wird für die beiden Schutzzielszenarien „Wohnungsbrand“ und „Verkehrsunfall mit eingeklemmter Person“ unter Beachtung der gebildeten, unterschiedlichen Beurteilungsklassen und Fahrsochronen im mathematischen Mittel der Gesamtsummen der Einzelergebnisse auf ≥ 90 % festgelegt.

7 Erreichungsgrad bei den kommunalen Schutzzielen

Bei der Sollstruktur wäre es ideal, wenn das festgelegte Schutzziel immer bei allen Einsätzen an jedem Ort in der Gemeinde erfüllt werden könnte. Das würde bedeuten, dass in jedem Ortsteil ein Gerätehaus vorhanden wäre, von dem zu jeder Zeit ausreichendes ausgebildetes Personal mit den zugehörigen Fahrzeugen innerhalb der 1. und 2. klassischen Eintreffzeit den Einsatzort erreichen würde.

Bei einer Flächengemeinde - wie der Gemeinde Odenthal – und den topografischen Gegebenheiten muss man jedoch die Realität des tatsächlich Machbaren aber auch die finanziellen Aspekte im Auge behalten. Von daher wurde auf ein Staffelpkonzept mit unterschiedliche Hilfsfristen abgestellt.

In den nachfolgenden Tabellen wird angegeben, ob bei den festgelegten Schutzzielen „Wohnungsbrand EFH und technische Hilfeleistung (VU mit eingeklemmter Person)“ die festgelegten Hilfsfristen und Funktionen eingehalten wurden. Es wurden ausschließlich die vom Wehrleiter als controllingfähig dokumentierten Einsätze für die Jahre 2014 bis 2017 ausgewertet.

Die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr muss langfristig bei den definierten Schutzzielen den politisch festgelegten Erreichungsgrad garantieren. Grundsätzlich reicht zur Bewertung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr eine Auswertung der Einsätze der zurückliegenden 12 Monate hinsichtlich der Einhaltung der Schutzziele und den dort genannten Hilfsfristen und Einsatzstärken aus. Aufgrund der geringen Einsatzzahlen ist in Odenthal eine sachgerechte Auswertung nur über einen längeren Betrachtungsraum möglich. Daher wurde der Auswertungszeitraum im ersten Schritt auf 4 Jahre erweitert.

Erfüllungsgrad bei den Schutzzielszenarien einschließlich Alternativbetrachtung

Szenario „Wohnungsband EG od. 1 OG eines EFH“ (oder vergleichbar)

Innerhalb der Fahrisochronen + Einsatzstärke 1 Einheit planmäßig 9 Funktionen	2014	2015	2016	2017
Hilfsfrist 1: 8 Minuten 9 Funktionen	57%	80%	67%	67%
Hilfsfrist 2: 13 Minuten 9 Funktionen	60%	50%	75%	100%
Gesamt (Mittelwert)	59%	65%	71%	84%
Bewertete Einsätze	7	5	6	6
Nicht bewertete Einsätze wegen...	--	--	--	--
Sehr außergewöhnlicher Witterung	--	--	--	--
Unvollständige Dokumentation, Abbruch	2(HLF2)	1(HLF2)	2(HLF2)	5(HLF2)
Doppeleinsatz, hoher Krankenstand usw.	--	--	--	--

Außerhalb Fahrisochronen <u>oder</u> Innerhalb + Einsatzstärke 1 Einheit planmäßig unter 9 Funktionen	2014	2015	2016	2017
Hilfsfrist 1: 10 Minuten 6 Funktionen	100%	0%	100%	100%
Hilfsfrist 2: 15 Minuten 6 Funktionen	100%	100%	100%	100%*

Gesamt (Mittelwert)	100%	50%	100%	100%
<i>Alternativbetrachtung</i>				
<i>Hilfsfrist 1: 8 Minuten 9 Funktionen</i>	17%	0%	0%	50%
<i>Hilfsfrist 2: 13 Minuten 9 Funktionen</i>	50%	100%	100%	100%
Bewertete Einsätze	5	1	2	1
Nicht bewertete Einsätze wegen ...	--	--	--	-
Sehr außergewöhnlicher Witterung	--	--	--	--
Unvollständige Dokumentation, Abbruch	--	--	--	1(HLF2) 1
Doppeleinsatz, hoher Krankenstand usw.	--	--	--	--

Szenario „Verkehrsunfall mit eingeklemmter Person“ (oder vergleichbar)

	2014	2015	2016	2017
Hilfsfrist 1: 10 Minuten 6 Funktionen	75%	100%	100%	75%
Hilfsfrist 2: 15 Minuten 6 Funktionen	100%	100%	100%	100%
Gesamt (Mittelwert)	88%	100%	100%	88%
<i>Alternativbetrachtung</i>				
<i>Hilfsfrist 1: 8 Minuten 9 Funktionen</i>	25%	69%	75%	50%
<i>Hilfsfrist 2: 13 Minuten 9 Funktionen</i>	38%	67%	50%	67%
Bewertete Einsätze	12	13	9	4
Nicht bewertete Einsätze wegen...	--	--	--	--
Sehr außergewöhnlicher Witterung	--	--	--	--
Unvollständige Dokumentation, Abbruch	4(HLF2)	11(HLF2)	5(HLF2)	1(HLF2)
Doppeleinsatz, hoher Krankenstand usw.	--	--	--	--

Gesamtbetrachtung

	2014	2015	2016	2017
Szenario „Wohnungsband EFH“				
Innerhalb der Fahrisonen, planm. 9 Funktionen	59%	65%	71%	84%
Außerhalb Fahrisonen <u>oder</u> Innerhalb, planm. unter 9 Funktionen	100%	50%	100%	100%
Szenario „Verkehrsunfall mit eingeklemmter P“	88%	100%	100%	88%
Gesamtmittelwert:	82%	72%	90%	91%

Falls keine Einsätze gemäß den vorgegebenen Szenarien vorliegen, wird beim Erfüllungsgrad der Mittelwert der Vorjahre (*) unterstellt, da weder 0% noch 100% Erfüllungsgrad den tatsächlichen Gegebenheit entsprechen und den mathematisch ermittelten Gesamtmittelwert verfälschen würden.

8 Beurteilung der eigenen Situation in Hinblick auf die einzuleitenden Maßnahmen

Neben dem Überblick über das gesamte Personal findet hier insbesondere die ermittelte Funktionsstärke der Einsatzabteilung Beachtung. Diese ist in Anlehnung an die Feuerwehrdienstvorschriften zu erläutern und die evtl. in eigenem Ermessen veranlassten Abweichungen zu begründen. Basierend auf der Gefährdungsanalyse ist eine Funktionsstärke für die einzelnen Einheiten der Einsatzabteilung festzulegen. Mit einem festgestellten, individuellen Personalausfallfaktor wird die Sollstärke der Einsatzabteilung berechnet. Diese Sollstärke ist mit der tatsächlichen, verfügbaren Mitgliedern der Feuerwehr und ihren Qualifikationen abzugleichen.

Aus den beschriebenen Funktionen ergeben sich erforderliche Qualifikationen und hieraus resultieren Aus- und Fortbildungsbedarf. Es ergeben sich wiederum die Teilnehmerquoten für Lehrgänge auf Gemeinde-, Kreis-, und Landesebene, die zu beschreiben sind. Die Aus- und Fortbildung von Führungskräften hinsichtlich der Personalführung findet besondere Beachtung.

Soll-Ist-Vergleich personelle Ausstattung

Für die personelle Aufstellung wird das Schutzziel 1 mit 9 Funktionen zu Grunde gelegt. Die erforderliche Personalstärke wird mit einer Personalreserve von 200 % ermittelt. Ausnahmen bilden der Löschzug Blecher, der neben den 9 Funktionen für das Schutzziel 1 **zukünftig** 3 Funktionen für die Besetzung der Drehleiter, sowie die Löschgruppe Scheuren, die 2 Funktionen für die Besetzung des ELWs, vorhalten müssen. Auch diese Sonderfunktionen werden mit der Personalreserve von 200 % berechnet.

Standort	Funktionen gem. Schutzziel	Funktionen für Sonderfahrzeuge	Soll-Stärke (200 %)	Ist-Stärke	Differenz
Blecher	9	3**	36*	41	+5
Eikamp	9	0	27	15	-12
Scherf	9	0	27	24	-3
Scheuren	9	2**	33	34	+1
Voiswinkel	9	0	27	10	-17
Gesamt			150	124	-26

*Der Löschzug Blecher besteht aus 2 Löschgruppen. Bei der Festlegung der Sollstärke wurde aus Schutzzielsicht und losgelöst von der Wehrgliederung nur ein mit 9 Funktionen besetztes Löschfahrzeug unterstellt.

** Zukünftig vorzuhaltende Funktionen (Drehleiter + ELW)

Alle Sollstärken sind im Rahmen der allgemein sinkenden Tagesverfügbarkeit der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen als Mindeststärken anzusehen. Eine Überschreitung der Sollstärken ist damit wünschenswert.

Neben der Gesamt-Soll-Stärke ist auch zwingend die Qualifikation der einzelnen Funktionen zu beachten. Eine besondere Betrachtung muss zukünftig im Löschzug Blecher für die Vorhaltung von Drehleitermaschinen erfolgen.

Betrachtet man die erforderlichen Qualifikationen in Abhängigkeit eines mit 9 Funktionen

besetzten Löschfahrzeuges, so ergibt sich folgende Situation:

Standort	Ist-Stärke*	Soll-Funktionen	Soll-Stärke	Differenz
Blecher	41	9+3	36**	+5
Verbandsführer F B V/IV	3	0	0	+3
Zugführer F IV	3	1	3	0
Gruppenführer F III	5	1	3	+2
Trupführer	9	3	9	0
Maschinist mit Führerschein Kl.C	21	1	3	+18
Atenschutzgeräteträger mit G 26.3	23	4	12	+11
Drehleitermaschinisten***		3	9	
Eikamp	15	9	27	-12
Verbandsführer F B V/IV	1	0	0	+1
Zugführer F IV	0	0	0	0
Gruppenführer F III	1	1	3	-2
Trupführer	1	3	9	-8
Maschinist mit Führerschein Kl.C	4	1	3	+1
Atenschutzgeräteträger mit G 26.3	9	4	12	+3
Scherf	24	9	27	-3
Verbandsführer F B V/IV	1	0	0	+1
Zugführer F IV	0	0	0	0
Gruppenführer F III	1	1	3	-2
Trupführer	1	3	9	-8
Maschinist mit Führerschein Kl.C	4	1	3	+1
Atenschutzgeräteträger mit G 26.3	9	4	12	+3
Scheuren	34	9	27	+7
Verbandsführer F B V/IV	0	0	0	0
Zugführer F IV	10	1	3	+7
Gruppenführer F III	1	1	3	-2
Trupführer	4	3	9	-5
Maschinist mit Führerschein Kl.C	21	1	3	+18
Atenschutzgeräteträger mit G 26.3	12	4	12	0
Voiswinkel	10	9	27	-17
Verbandsführer F B V/IV	1	0	0	+1
Zugführer F IV	1	0	0	+1
Gruppenführer F III	2	1	3	-1
Trupführer	3	3	9	-6
Maschinist mit Führerschein Kl.C	8	1	3	+5
Atenschutzgeräteträger mit G 26.3	6	4	12	-6

*Personalstärke: Stand Ende 2017

**Der Löschzug Blecher besteht aus 2 Löschgruppen. Bei der Festlegung der Sollstärke wurde aus Schutzzielsicht und losgelöst von der Wehrgliederung nur ein mit 9 Funktionen besetztes Löschfahrzeug unterstellt.

** Zukünftig vorzuhaltende Funktionen (Drehleiter)

Insgesamt unterhält die Gemeinde Odenthal eine gut strukturierte Freiwillige Feuerwehr. Dank enger Verknüpfungen ist die Kommunikation zwischen Feuerwehr und Verwaltung sichergestellt.

Aus der Risikoanalyse geht hervor, dass auch wenn im Vergleich zu größeren Städten ein geringeres Risiko besteht, die Gemarkungen Blecher, Glöbusch und Voiswinkel unter Anwendung verschärfter Grenzwerte die höchste Risikoklasse 4 erreichen. Die Gemarkung Odenthal erreicht die Risikoklasse 3. Alle weiteren Gemarkungen sind als weniger risikobehaftet in den Risikoklassen 2 und 1 anzusehen.

Die baulichen Gegebenheiten weisen insgesamt noch Optimierungspotentiale auf. Insbesondere die Anforderungen an geeignete Absaugungen, die Einrichtungen von Schwarz-Weiß-Bereichen und die Vorhaltung geeigneter Sanitäreinrichtungen können nicht vollständig eingehalten werden. Die Ausstattung der Feuerwehr ist insgesamt als gut anzusehen und bedarf nur weniger Neuerungen in den kommenden Jahren.

Auch wenn bereits in den vergangenen Jahren verstärkt Mitgliederwerbung zur Stärkung der ehrenamtlichen Kräfte betrieben wurde, besteht hier weiterhin Potential, insbesondere für die Bereiche Eikamp, Voiswinkel und Scherf. In diesen Ortslagen besteht eine personelle Unterdeckung von mindestens 32 Feuerwehrleuten. Dabei ist ein besonderes Augenmerk auf den Standort Voiswinkel, zur Sicherstellung einer ausreichenden Personalstärke und Aufkündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, zu legen.

Die grafischen Darstellungen zeigen, dass tagsüber eine flächendeckende Erreichung der Schutzziele nicht möglich ist. Insbesondere im Bereich Voiswinkel müssen die angestoßenen Maßnahmen weiter fortgeführt werden.

9 Maßnahmen und Prognosen

Zur Überprüfung der in diesem Brandschutzbedarfsplan gemachten Aussagen ist deshalb ein Berichtswesen nach den Vorgaben des bisherigen Brandschutzbedarfsplanes (ggf. verwaltungsseitig ergänzt um aktuelle Empfehlungen des Verbandes der Feuerwehren (VdF NRW)) weiter fortzuführen. Hiermit können Mängel in den Annahmen zu den Hilfsfristen, der Funktionsstärken, des Erreichungsgrades sowie der Qualität des Personals aufgezeigt und abgestellt werden.

Die vorhandenen Strukturen, die Organisation und Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr Odenthal sind grundsätzlich geeignet, die geforderten Schutzziele zu erreichen. Die Sicherstellung der Anforderungen in den sog. personalkritischen Zeiten, werktags zwischen 8:00 Uhr und 18:00 Uhr, erfordern jedoch weitergehende Maßnahmen. Grundsätzlich sollten für alle Ortsbereiche Handlungskonzepte zum Bevölkerungsschutz initiiert werden (z.B. Hinweise auf die Förderung des Einbaus von Rauchmeldern, Pflicht zur Erstellung eines 2. Rettungsweges für mehrgeschossige Neubauten, die aufgrund ihrer Höhe von der Feuerwehr nicht mehr anleiterbar sind).

Von der Feuerwehr sind alle Möglichkeiten der Kostenreduzierung auszuschöpfen. Die vorhandenen Geräte sowie Lösch- und Sonderfahrzeuge sind so einzusetzen, dass dadurch dem jeweiligen Anforderungsbedarf der einzelnen Einheiten Rechnung getragen wird.

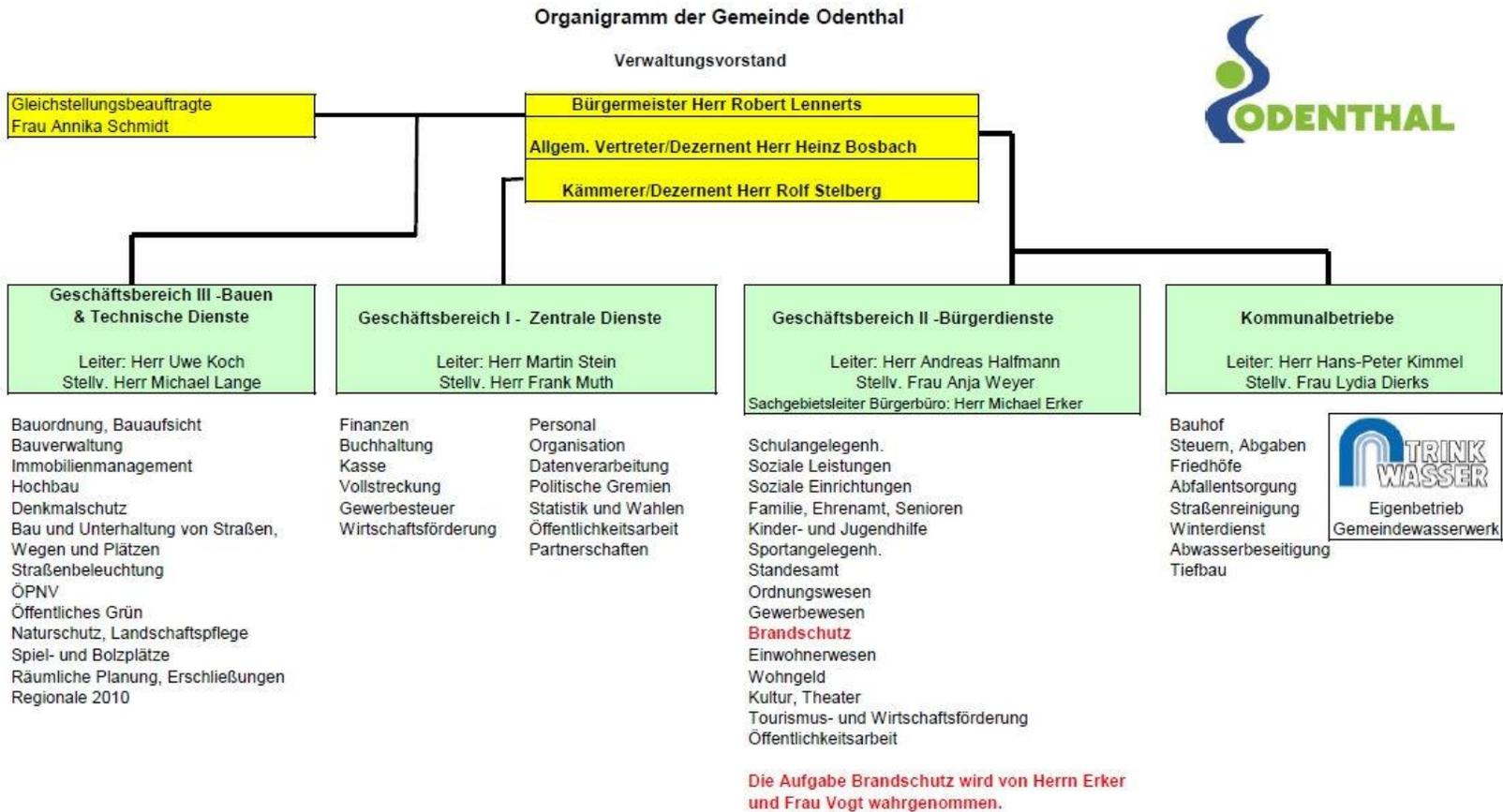
Zur Sicherstellung einer weiterhin leistungsfähigen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde Odenthal ist die Umsetzung der im letzten bzw. diesem Brandschutzbedarfsplan vorgeschlagenen Maßnahmen notwendig:

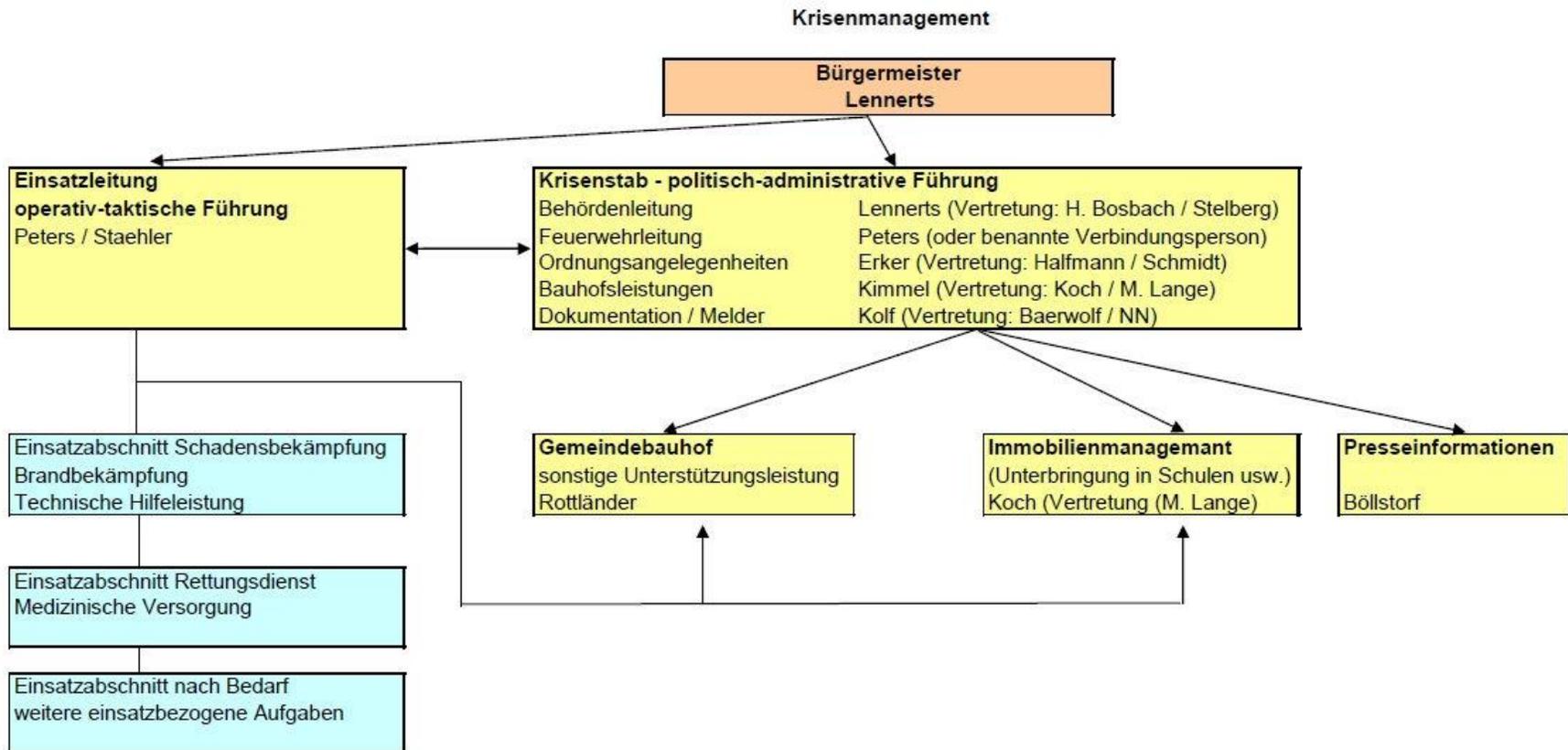
- Aus den vorangegangenen Erläuterungen zur Tages- und Nachtverfügbarkeit ist zu erkennen, dass die Schließung auch nur eines einzelnen Feuerwehrstandortes dazu führen würde, dass die Hilfsfristen am betreffenden Standort und teilweise die Funktionsstärke im Nachbarbereich des Standortes nicht mehr erreicht werden. Das geforderte Planziel würde somit nicht mehr erreicht.
- Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen zur Personalverstärkung (es fehlen planerisch mindestens 26 Feuerwehrleute) und Verbesserung der Tagesverfügbarkeit durchzuführen. Die Gemeinde ist aufgefordert, zur Verbesserung der Tagesverfügbarkeit bei der Einstellung bevorzugt Feuerwehrangehörige zu berücksichtigen und ggf. auf eine Doppelmitgliedschaft bei der Feuerwehr zu drängen.
- Die Feuerwehrangehörigen aus anderen Kommunen sind entsprechend § 2 der Laufbahnverordnung der Freiwilligen Feuerwehren in die Alarmierung der Löschgruppe ihres Arbeitsortes einzubeziehen, sofern einer Doppelmitgliedschaft zugestimmt wurde.
- Im Amtsblatt der Gemeinde Odenthal oder durch Werbeaktionen der Feuerwehr und Verwaltung sollte regelmäßig über die ehrenamtliche Arbeit der Feuerwehr berichtet werden, um damit neue Mitglieder für die Jugendfeuerwehr zu werben. Insbesondere sollten dabei die Aktivitäten der Jugendfeuerwehr im Sinne einer Freizeitaktivität mit dargestellt werden, umso mehr Anreize für die Jugendlichen zu schaffen.

- Die ehrenamtliche Tätigkeit zum Wohle der Gemeinde muss wieder einen höheren Stellenwert erhalten. Die bisher gewährten Aufwandsentschädigungen sollten weiterhin ungekürzt gewährt werden, um das besondere persönliche Engagement der Feuerwehrleute zu stärken.
- Der Aufbau der Löschgruppen in Voiswinkel und Eikamp sollte zur Verbesserung der Einsatzzeiten und bis zum Erreichen der Mindestmitgliederzahl weiter vorangetrieben werden. Das Ziel sollte die dauerhafte Mitgliedschaft von mind. 27 Feuerwehrleuten je Löschgruppe sein. Die vorbereitende Arbeit in der Jugendfeuerwehr sollte auf diesen Prozess abgestimmt sein. Ggfls. muss die Arbeit in der Jugendfeuerwehr durch externe Kräfte ergänzt werden, wenn die Personalkapazitäten nicht mehr ausreichen.
- Der Neubau des Feuerwehrgerätehauses in Voiswinkel sollte ohne weitere zeitliche Verzögerung umgesetzt werden. Erst durch den Neubau kann eine Stabilisierung bei den Mitgliederzahlen der Löschgruppe Voiswinkel erreicht werden. Die Mitgliederwerbemaßnahmen der Feuerwehr sollten – wie bereits in Eikamp erfolgreich praktiziert – frühzeitig vor Fertigstellung des Gebäudes beginnen.
- Der Ausbildungsstand und die persönliche Schutzausrüstung sind als gut zu bezeichnen. Bei den untersuchten Einsätzen waren immer ausreichend Führungskräfte und entsprechend ausgebildetes Personal vor Ort. Es ist darauf zu achten, dass der Ausbildungsstand auch weiterhin auf hohem Niveau gehalten wird. Mittelfristig sollte die Qualifikation im Bereich Trupp- und Gruppenführer F III verbessert werden.
- Die Alarm- und Ausrückordnung (AAO) sollte auf Grund der aus dem Brandschutzbedarfsplan gewonnenen Erkenntnisse durch den Leiter der Feuerwehr überarbeitet werden.

Folgende Maßnahmen sollen für die Ortslagen, die nicht planerisch innerhalb der 1. Hilfsfrist erreicht werden können (siehe Seite 34 ff), umgesetzt werden:

1. Information der betroffenen Einwohner über die im Brandfall zu erwartende Eintreffzeit der Feuerwehr. Dies erfolgt über die Homepage der Gemeinde.
2. Zusätzliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes wie z.B. der bauliche, zweite Rettungsweg.
3. Vorhaltung von eigenen Löschgeräten für erste Löschmaßnahmen oder Leitern für die Menschenrettung. Im Amtsblatt und auf der Homepage wird grundsätzlich für die Vorhaltung entsprechender Löschmittel und Gerätschaften bzw. den grundsätzlichen Einbau von Rauchmeldern geworben.
4. Die Feuerwehr unterstützt alle Maßnahmen der Bürgerschaft im Bereich der Eigenhilfe bzw. der organisierten und geübten Nachbarschaftshilfe im Brandfall durch Rat und Tat.





Bei großen Schadenfällen läuft ein Krisenmanagement an. Situationen wie beim Stromausfall im Münsterland oder der Flut an der Oder sind dadurch gekennzeichnet, dass in kurzer Zeit sehr viele Informationen verarbeitet und sehr viel Hilfeleistung zeitgleich koordiniert werden muss. Außerdem sind Entscheidungen von großer Tragweite und politischer Dimension sehr schnell notwendig.

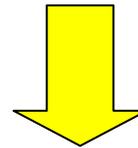
Der Bürgermeister trägt als Hauptverwaltungsbeamter für alle Maßnahmen die Gesamtverantwortung. Er wird dabei durch den Krisenstab unterstützt, der alle Entscheidungen von politisch-administrativer Art trifft oder vorbereitet.

Die Einsatzleitung regelt die operativ-taktischen Belange und wird bei den meisten Schadenszenarien von der Feuerwehr gestellt. Dort führt der Einsatzleiter der Feuerwehr mit Unterstützung eines Stabes und der Leitstelle den Einsatz aller Kräfte, die zur Schadenbeseitigung erforderlich sind.

Organisation und Führungsstruktur der Freiwilligen Feuerwehr Odenthal

Wehrleiter Tobias Peters Stellv. Axel Staehler			
Jugendfeuerwehr 4 Gruppen mit insgesamt 52 Mitgliedern		Aktive Wehr 130 Feuerwehrleute	
Alters- und Ehrenabteilung 25 Mitglieder			

Blecher 9	Scherf 16	Scheuren 20	Eikamp 7
-----------	-----------	-------------	----------



Löschzüge					
Löschzug Nord 2 Löschruppen (45 Mitgl.) Zugführer Michael Halfmann Stellv. Torsten Stockho		Löschzug Süd 4 Löschruppen (85 Mitgl.) Zugführer Thomas Lange Stellv. Sven Jansen			
Löschruppe Blecher 1 (22)	Löschruppe Blecher 2 (23)	Löschruppe Scherf (24)	Löschruppe Voiswinkel (14)	Löschruppe Scheuren (30)	Löschruppe Eikamp (17)
LG-Führer Benjamin Severin – v.P. Stellv. Björn Rentmeister	LG-Führer Florian Jonas Stellv. Marco Mirgeler	LG-Führer Markus Schmitz Stellv. Max Schmitz	LG-Führer Daniel Winkelhausen Stellv. Johannes Merl	LG-Führer Christian Eisenblätter Stellv. Michaela Schiffgen	LG-Führer Daniel Koch Stellv. Jens Karnold

Sonderfunktionen:

Ausbildungsbeauftragte	Frank Höller / Marco Mirgeler	Atemschutzgerätewarte	Matthias Koch / Florian Hartmann Florian Jonas / Benjamin Severin
Gemeindejugendwart	Sven Jansen / Rene Moll	Gerätewarte	Sebastian Filz / Jürgen Selbach Johannes Bunse / Matthias Prehn
Kleiderwarte	Benedict Arnold / Stefan Tiling Max Jonas / Niklas Koch	Schirrmeister	Thorsten Stockho

Einsatzcontrolling Bezirksregierung Köln 2015 Gesamtjahresergebnis

Einsatzcontrolling 2015 Stand 28.03.2016 [Kompatibilitätsmodus] - Microsoft Excel

Controlling der Feuerwehr Odenthal
 Betrachtungszeitraum Jan bis Dezember 2015

Ergebnisdarstellung und Feststellung der Erreichungsgrade

Die nachfolgende Auswertung beruht auf der:

1. Berechnungsgrundlage: Rundverfügung 022.001.002 "Grundlagen zur Bewertung der Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren im Regierungsbezirk Köln" der Bezirksregierung Köln vom 03.02.2012

Brandbekämpfung / BMA-Alarm = innerhalb von 8 Minuten nach Alarmierung 9 FM, und nach weiteren 5 Minuten (8 + 5 = 13 Minuten) weitere 9 FM + 4 FM (= Zugtrupp + 9 FM + 9 FM = 22 FM)

Techn. Hilfeleistung = innerhalb von 8 Minuten nach Alarmierung 9 FM, und nach weiteren 5 Minuten (8 + 5 = 13 Minuten) weitere 9 FM + 4 FM (= Zugtrupp + 9 FM + 9 FM = 22 FM)

Fükr. in Auswertung einbeziehen (Einstellung aus Blatt "Grunddaten")	Ja	Masch. und AGT in Auswertung einbeziehen (Einstellung aus Blatt "Grunddaten")	Ja
--	----	---	----

Auswertung durchführen **Zurück nach Start**

Für die Bewertung der Leistungsfähigkeit maßgebliche Auswertung gem. o. g. Vorgaben						
	Brand		BMA		Technische Hilfe	
	HF1	HF2	HF1	HF2	HF1	HF2
Anzahl Einsätze	6	4	0	0	13	3
Anzahl HF1 /HF2 erfüllt	4	3	0	0	9	2
Erreichungsgrad HF 1 /HF 2	67%	75%	0%	0%	69%	67%
Erreichungsgrad Gesamt	67%		0%		67%	

Erläuterungen:
 Anzahl Einsätze:
 Es werden die Einsätze gezählt, bei denen die HF1 oder HF2 keinen "NB"-Vermerk haben.

Anzahl HF1 /HF2 erfüllt:
 Es werden die Einsätze gezählt, bei denen in der jeweiligen Einsatzkategorie bei HF1 oder HF2 ein "Ja" steht.

Erreichungsgrad HF1 /HF2:
 Der Erreichungsgrad errechnet sich aus der Division von Anzahl HF1 erfüllt durch Anzahl Einsätze HF1.

Erreichungsgrad Gesamt für Brand und Technische Hilfe:
 Der Gesamt-Erreichungsgrad ist der kleinste Wert der Teilerreichungsgrade für HF1 und HF2.

Erreichungsgrad Gesamt für BMA:
 Der Gesamt-Erreichungsgrad ist gleich dem Teilerreichungsgrad für HF1.

Informative Auswertung

	Auswertung -1 Kraft (8 Kräfte bzw. 17/21 Kräfte)					
	Brand		BMA		Technische Hilfe	
	HF1	HF2	HF1	HF2	HF1	HF2
Anzahl Einsätze	6	4	0	0	13	3
Anzahl HF1 /HF2 erfüllt	4	3	0	0	11	2
Erreichungsgrad HF 1 /HF 2	67%	75%	0%	0%	85%	67%
Erreichungsgrad Gesamt	67%		0%		67%	

	Auswertung + 1 Minute (9 Min. bzw. 14 Min.)					
	Brand		BMA		Technische Hilfe	
	HF1	HF2	HF1	HF2	HF1	HF2
Anzahl Einsätze	6	4	0	0	13	3
Anzahl HF1 /HF2 erfüllt	4	3	0	0	12	2
Erreichungsgrad HF 1 /HF 2	67%	75%	0%	0%	92%	67%
Erreichungsgrad Gesamt	67%		0%		67%	

	Auswertung -1 Kraft + 1 Minute					
	Brand		BMA		Technische Hilfe	
	HF1	HF2	HF1	HF2	HF1	HF2
Anzahl Einsätze	6	4	0	0	13	3
Anzahl HF1 /HF2 erfüllt	4	3	0	0	13	2
Erreichungsgrad HF 1 /HF 2	67%	75%	0%	0%	100%	67%
Erreichungsgrad Gesamt	67%		0%		67%	

30
31
32
33
34
35
36
37
38

Bereit Start Grunddaten Zusammenfassung Auswertung Auswertung-1 K Auswertung+1 M Auswertung-1K +1M 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

11:43
29.06.2016

Anlage 4a Einsatzcontrolling Bezirksregierung Köln 2015 Einzeleinsatz

Einsatz-Controlling 2015 Stand 28.03.2016 [Kompatibilitätsmodus] - Microsoft Excel

4 npfung / BMA-Alarm = innerhalb von 8 Minuten nach Alarmierung 9 FM, und nach weiteren 5 Minuten (8 + 5 = 13 Minuten) weitere 9 FM + 4 FM (= Zugtrupp + 9 FM + 9 FM = 22 FM)

5 leistung = innerhalb von 8 Minuten nach Alarmierung 9 FM, und nach weiteren 5 Minuten (8 + 5 = 13 Minuten) weitere 9 FM + 4 FM (= Zugtrupp + 9 FM + 9 FM = 22 FM)

Einsatz-Nr.		Eröffnungs-Datum	Wochentag	Einsatzkategorie	Einsatzdaten (entnommen aus Einsatzprotokollen der Leitstelle)										HF1 (8 Min.)		HF2 (13 Min.)		Bemerkungen										
Leitstelle	Eröffnungs-Zeit				Einheit	LZ	Löschgruppe	t _{Alarm}	t _{Ausrücken}	t _{Entreffen}	Einsatzstärke				eingeh. Ja / Nein	Stärke HF1	eingeh. Ja / Nein	Stärke HF2											
Jahr	Hyperlink auf Einsatzbericht legen				OPTA (Digitalfunk) bzw. Funkruf-Nummer (Analogfunk)	Fahrzeug-Typ		Zeit	Min. seit Alarm	Zeit	Min. seit Alarm	VF	ZF	GF	Ma	Σ davon Masch.	davon AGT												
2015	E721	24.03.15	Di	Hilfe 1	Florian Odenthal eins HLF zwanzig	HLF20	Nord	Blecher	15:26:00	15:30:00	4,00	15:32:00	6,00		1/	3/	4:	2:	3	Nein	8	Nein	8	0	Nach Rückmeldung keine weiteren Kräfte erforderlich, daher keine Wertung Hilfsfrist 2				
	Florian Odenthal eins MTF	MTF	Nord	Blecher				15:32:00	6,00	15:34:00	8,00			1/	3/	4:	1:	2	Ja	8	Nein	8	0						
- 1 Kraft (HF1 = 8 Kr.; HF2=17 od. 21 Kr.)																													
+ 1 Minute (HF1=9 Min.; HF2=14 Min.)																													
-1 Kraft und + 1 Minute																													
																	Σ HF1	0/	0/	2/	6/:	8:	3:	5					
																	Σ HF2	0/	0/	2/	6/:	8:	3:	5					
																	Σ weitere	0/	0/	0/	0/:	0:	0:	0					
																	Σ Alle	0/	0/	2/	6/:	8:	3:	5					
+ 1 Minute (HF1=9 Min.; HF2=14 Min.)																													
																	Σ HF1	0/	0/	2/	6/:	8:	3:	5					
																	Σ HF2	0/	0/	2/	6/:	8:	3:	5					
																	Σ weitere	0/	0/	0/	0/:	0:	0:	0					
																	Σ HF1	0/	0/	2/	6/:	8:	3:	5					

Technische Hilfe

Hier wird das Eröffnungsstichwort (Kreis DN=Leitstellenstichwort) als Grundlage der Auswertung eingetragen

Alarmerstichworte

Eröffnungsstichwort: Hilfe 1

Stichwort der Leitstelle

Eigenes Stichwort

End-Stichwort

5 Zeilen einfügen

5 Zeilen löschen

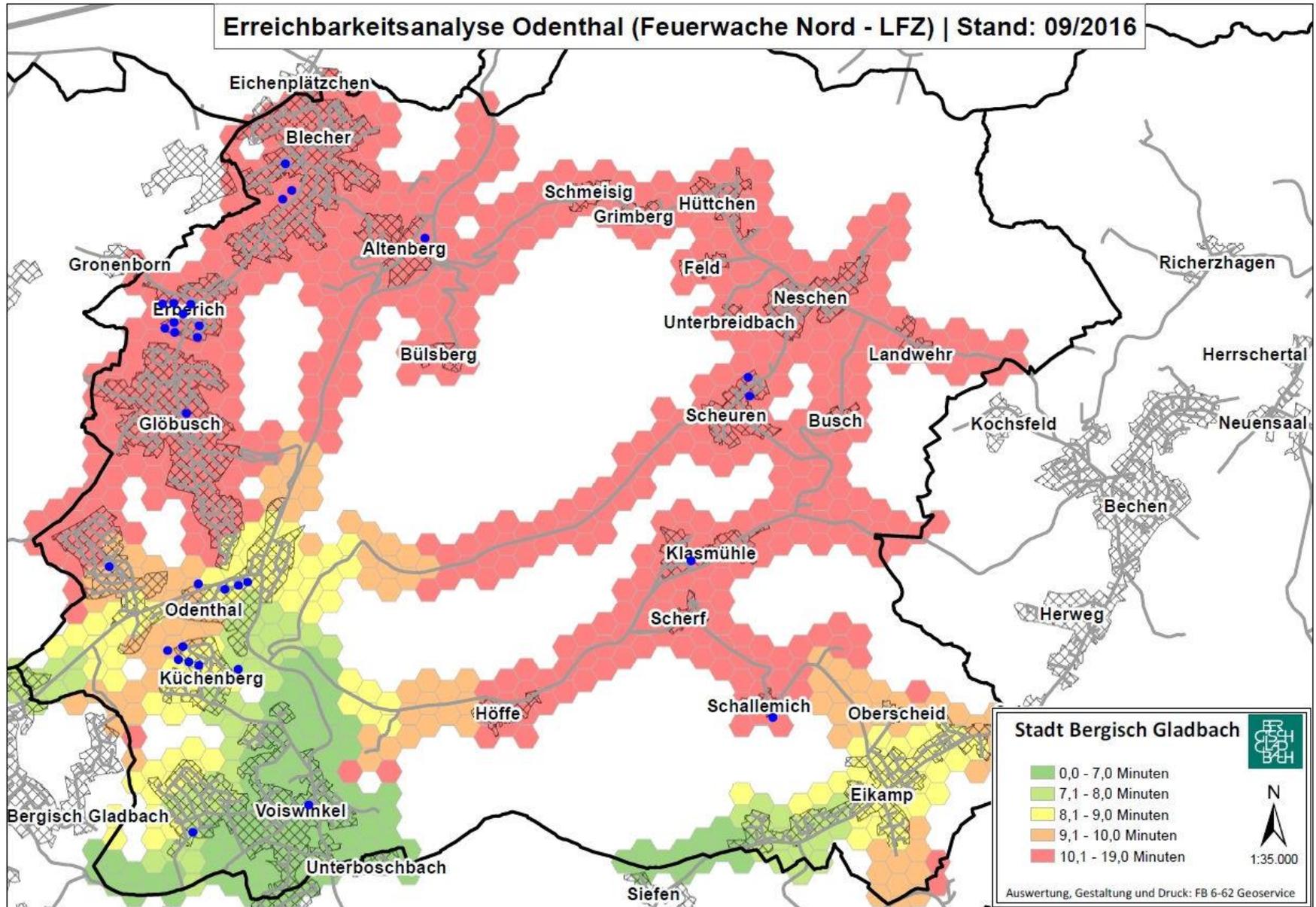
Neuen Einsatz anlegen

Auswertung

Zurück nach Start

Start | Grunddaten | Zusammenfassung | Auswertung | Auswertung-1 K | Auswertung+1 M | Auswertung-1K +1M | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19

09:31
29.06.2016



**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über eine vorgeplante überörtliche Hilfe für Odenthal
in den Ortsteilen Voiswinkel und Küchenberg**

Zwischen der

Stadt Bergisch Gladbach, vertreten durch den Bürgermeister,

und

der Gemeinde Odenthal, vertreten durch den Bürgermeister,

wird aufgrund der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204) und des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG NRW) vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Am 01.01.2017 hat sich die Löschgruppe Voiswinkel der Gemeinde Odenthal aufgelöst. In der Folge können die Ortsteile Odenthal-Voiswinkel und Odenthal-Küchenberg durch die Feuerwehr Odenthal nicht mehr in der Hilfsfrist 1 erreicht werden. Die Gemeinde Odenthal bittet daher die Stadt Bergisch Gladbach um eine befristete vorgeplante überörtliche Hilfe bei zeitkritischen Einsätzen, bis eine anderweitige Lösung gefunden ist. Die Gemeinde Odenthal ist bestrebt, im Einsatzbereich wieder eine voll leistungsfähige Löschgruppe aufzubauen. Zum 15.07.2017 haben 8 Mitglieder der Löschgruppe Voiswinkel ihren Dienst wieder aufgenommen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach entsendet die in § 2 beschriebenen Einsatzmittel nach Odenthal, Ortsteile Odenthal-Voiswinkel und Odenthal-Küchenberg, sofern nicht die Wahrnehmung eigener dringender Aufgaben im Stadtgebiet Bergisch Gladbach vorrangig ist. Vorrangigkeit ist insbesondere gegeben, wenn nur eine Drehleiter im Stadtgebiet Bergisch Gladbach einsatzbereit ist.

(2) Die Einsatzbereiche in den Ortsteilen Odenthal-Voiswinkel und Odenthal-Küchenberg sind in einem Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Vereinbarung ist, dargestellt.

(3) Aufgabenträger für die Einsatzbereiche in den Ortsteilen Odenthal-Voiswinkel und Odenthal-Küchenberg bleibt nach § 2 BHKG die Gemeinde Odenthal. Die Zuständigkeit der Gemeinde Odenthal bleibt unverändert bestehen.

§ 2 Einsatzmittel und Einsatzleitung

(1) Es werden folgende Einsatzmittelketten festgelegt:

a) **Brandeinsätze :**

Feuer 3 bis 5: HLF Nord / DL Nord / TLF Nord / ELW /
LG Schildgen

b) **Technische Hilfeleistungen:**

Hilfe 3 bis 5: HLF Nord / DL Nord / TLF Nord / ELW /
LG Schildgen

c) **Einsätze bei gefährlichen Stoffe und Gütern (GSG):**

GSG Gas: HLF Nord / DL Nord / TLF Nord / ELW /
LG Schildgen

GSG 3 bis 5: HLF Nord / DL Nord / GW-G / ELW /
LG Schildgen / LZ Stadtmitte (ABC-Zug)

(2) Die Einsatzleitung obliegt so lange der Feuerwehr Bergisch Gladbach, bis eine von der Qualifikation gleichwertige Einsatzleitung der Feuerwehr Odenthal vor Ort ist. Die Einsatzleitung ist dann zu übergeben. Es ist darauf hinzuwirken, die Einsatzkräfte der Feuerwehr Bergisch Gladbach schnellstmöglich aus dem Einsatzgeschehen auszulösen, sobald genügend Einsatzkräfte aus Odenthal vorhanden sind.

(3) Die Leitstelle des Rheinisch-Bergischen Kreises alarmiert im Einsatzfall die Feuerwehren der Stadt Bergisch Gladbach und der Gemeinde Odenthal gleichzeitig.

(3) Die Gemeinde Odenthal stellt der Stadt Bergisch Gladbach alle für die Einsatzbereiche erforderlichen und notwendigen feuerwehrtechnischen Informationen, Unterlagen, Schlüssel und sonstigen Hilfsmittel zur Verfügung. Sie sind bei beiden Feuerwehren aktuell vorzuhalten.

§ 3 Kosten

(1) Die Gemeinde Odenthal verpflichtet sich, für jeden Einsatz einen Betrag in entsprechender Anwendung des jeweils geltenden Gebührentarifs zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach sowie den Ersatz von Verdienstaufschlag an die Stadt Bergisch Gladbach zu zahlen.

(2) Über die im Rahmen eines Einsatzes entstandenen Kosten erhält die Gemeinde Odenthal von der Stadt Bergisch Gladbach jeweils eine gesonderte Mitteilung, die auch die diesbezüglichen Zahlungsmodalitäten bestimmt.

§ 4 Genehmigung

(1) Die Abstimmungen mit dem Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises erfolgen durch die Gemeinde Odenthal. Sie holt die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ein und veranlasst die danach erforderlichen Bekanntmachungen. Soweit Kosten durch Genehmigung und Bekanntmachungen entstehen, so trägt diese die Gemeinde Odenthal.

(2) Diese Vereinbarung wird nach erfolgter Genehmigung durch die in § 29 Absatz 4 GkG NRW bestimmte Aufsichtsbehörde am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

§ 5 Dauer der Vereinbarung, Kündigung

Die Vereinbarung gilt rückwirkend ab dem 09.02.2017. Sie gilt zunächst bis zum 30.06.2018. Sie verlängert sich bis zum 30.06.2019, falls sie nicht von einem der Vertragspartner bis zum 31.03.2018 gekündigt wird. Die Möglichkeit einer einvernehmlichen Aufhebung oder Änderung der Vereinbarung bleibt unberührt. Eine Aufhebung oder Änderung der Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde sowie der Bekanntmachung.

Bergisch Gladbach, den 17.11.2017

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Gez.
.....
Lutz Urbach

Im Auftrag

Gez.
.....
Peter Widdenhöfer
Fachbereichsleiter

Odenthal, den 18.10.2017

Gemeinde Odenthal
Der Bürgermeister

Gez.
.....
Robert Lennerts

In Vertretung

Gez.
.....
Heinz Bosbach
Dezernent

